

AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES

Herausgegeben von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtl. Anz. Nr. 55

FREITAG, DEN 19. JUNI

2020

Inhalt:

	Seite		Seite
Hamburger Gründachförderung – Förderrichtlinie für die Herstellung von Dach- und Fassadenbegrünungen –	805	Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure (ÖbVI)	818
Widmung einer Wegefläche in der Straße Glückel-von-Hamel-Straße/Bezirk Altona	817	Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure (ÖbVI)	818
Veränderung der Benutzbarkeit von Teilflächen der Straße Moorfleeter Hauptdeich im Bezirk Bergedorf	817	Vorlesungszeiten an der Universität Hamburg – Wintersemester 2020/2021 bis einschließlich Sommersemester 2021 –	818

BEKANNTMACHUNGEN

Hamburger Gründachförderung

– Förderrichtlinie für die Herstellung von Dach- und Fassadenbegrünungen –

Gültig ab 1. Juni 2020

INHALT

- | | |
|--|---|
| 1. Was ist das Ziel der Förderung? | 5. Fassadenbegrünungen |
| 2. Wer kann Anträge stellen? | 5.1 Wie sind die Förderkonditionen? |
| 3. Welche Maßnahmen werden gefördert? | 5.2 Fertigstellungspflege |
| 4. Dachbegrünungen | 5.3 Eigenleistungen |
| 4.1 Wie sind die Förderkonditionen? | 5.4 Nicht gefördert werden |
| 4.2 Selbstgenutztes Wohneigentum von 20 m ² bis 100 m ² Nettovegetationsfläche (auch Nebengebäude) | 6. Kumulierung/Kumulierungsverbot |
| 4.3 Alle anderen Gebäude | 7. Welche allgemeinen Anforderungen gelten? |
| 4.4 Eigenleistungen (bis 100 m ²) | 8. Welche Rechtsgrundlage gilt? |
| 4.5 Nicht gefördert werden | 9. Wo kann man die Förderung beantragen? |

ANHANG

- | | | | |
|-------|---|--------|---|
| 1. | Wie ist das Verfahren? | 2.1.10 | Tragfähigkeit Dachkonstruktion |
| 1.1 | Antragstellung | 2.1.11 | Abflussbeiwert – Wasserrückhaltung durch Dachbegrünung |
| 1.2 | Bewilligung | 2.1.12 | Umweltfreundliche Materialien |
| 1.3 | Verwendungsnachweis | 2.1.13 | Weitere Fördermöglichkeiten |
| 1.4 | Auszahlung | 2.2 | Fassadenbegrünung |
| 2. | Welche technischen Anforderungen müssen erfüllt werden? | 2.2.1 | Allgemeine Anforderungen |
| 2.1 | Dachbegrünung | 2.2.2 | Systematik Fassadenbegrünung |
| 2.1.1 | Allgemeine Anforderungen | 2.2.3 | Pflanzen Fassadenbegrünung |
| 2.1.2 | Nettovegetationsfläche | 2.2.4 | Fertigstellungspflege |
| 2.1.3 | Substratdicke bei Gründächern | 2.2.5 | Bodenverbesserung bei Fassadenbegrünung |
| 2.1.4 | Substrat und Artenvielfalt bei Dachbegrünung | 2.2.6 | Umweltfreundliche Materialien |
| 2.1.5 | Durchwurzelungsschutz/Schutzlage für die Dachabdichtung | 2.2.7 | Empfehlungen & Hinweise |
| 2.1.6 | Anforderungen an das Saatgut (bei Extensivbegrünungen) | 3. | Beratung |
| 2.1.7 | Bepflanzung Dachbegrünung | 4. | Weiterführende Informationen |
| 2.1.8 | Pflege der Dachbegrünung | 5. | Übersichtskarte Innenstadtbereich und Innenstadtbereich Bergedorf |
| 2.1.9 | Dachbegrünung und solare Energiegewinnung | 6. | Hinweise bei Eigenleistungen in Form von Selbsthilfe |

1. Was ist das Ziel der Förderung?

Ziel der Förderung ist es, durch Gebäudebegrünung das Stadtklima und die Naturvielfalt zu verbessern, den temporären Wasserrückhalt und die Verdunstungskühlung zu erhöhen, die sommerliche Hitzebelastung zu verringern, den städtischen Lärm zu reduzieren und Schadstoffe aus der Luft zu absorbieren. Eine Kombination von Dachbegrünung mit solarer Energiegewinnung oder der Freizeit- und Erholungsnutzung schafft darüber hinaus neue Räume und Möglichkeiten.

Den Eigentümerinnen und Eigentümern entstehen direkte Vorteile durch Möglichkeiten zur Gebäudeoptimierung, wie Materialschutz/Materialökonomie, Wertsteigerung der Immobilie sowie der Reduktion des Energiebedarfs. Aufgrund der Rückhaltefunktion des Gründachs wird die in Hamburg fällige Niederschlagswassergebühr für Dachflächen mit Begrünung um 50 % gemindert.

2. Wer kann Anträge stellen?

Anträge können von Eigentümerinnen und Eigentümern oder Erbbauberechtigten gestellt werden.

3. Welche Maßnahmen werden gefördert?

Im Rahmen dieses Förderprogramms werden nicht rückzahlbare Zuschüsse für die freiwillige Herstellung von Dach- und/oder Fassadenbegrünung auf bzw. an Wohn- und Nichtwohngebäuden einschließlich Nebengebäuden und Infrastrukturbauwerken im gesamten Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg gewährt. Weiterhin werden begleitende Maßnahmen gefördert, die über bau- oder naturschutzrechtliche Verpflichtungen hinausgehen.

4. Dachbegrünungen

Gefördert werden: Gründächer auf Neubauten sowie die Nachrüstung vorhandener Dächer (Flachdächer und Dächer mit einer Neigung bis zu 30°). Förderfähig sind alle Baukosten, die im Zusammenhang mit Maßnahmen ab der Oberkante der Dachabdichtung bzw. bei der nachträglichen Einrichtung des Wurzelschut-

zes und der Verbesserung der Tragfähigkeit (Statik) entstehen;

- die benötigten Materialien und die Ausführungsarbeiten der Dachbegrünung von der Wurzelschutzschicht bis zu den Pflanzen und der Fertigstellungspflege gemäß den „Richtlinien für Planung, Ausführung und Pflege von Dachbegrünungen der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung und Landschaftsbau“ (FLL Richtlinie Dachbegrünung);
- freiwillige Maßnahmen auf Dächern von oberirdischen Geschossen (keine Tiefgaragenbegrünungen);
- Dachbegrünungen ab einer Mindestgröße von 20 m² Nettovegetationsfläche (Begriffsdefinition im Anhang), entspricht etwa einer Carportgröße;
- mindestens 8 cm Substratdicke (Begriffsdefinition im Anhang) bei Dachbegrünungen auf:
 - Gewerbegebäuden (Neubau und Bestand),
 - Garagen/Carports (Neubau und Bestand),
 - bestehenden Wohn- und Bürogebäuden,
 - sonstigen Gebäuden;
- mindestens 12 cm Substratdicke beim Neubau von
 - Wohngebäuden,
 - Bürogebäuden,
 - und sonstigen Gebäuden;
- Vorhaben, durch die eine zusammenhängende, substratgebundene Dachbegrünung hergestellt wird.

Werden über baurechtliche oder naturschutzrechtliche Vorgaben hinaus zusätzliche Maßnahmen, wie die Erhöhung der Substratdicke oder die Freiraumnutzung, für eine Dachbegrünung vorgesehen, kann ebenfalls eine Förderung gewährt werden. Hier ist grundsätzlich nur der nachgewiesene, über die baurechtliche Verpflichtung hinausgehende Kostenanteil pro cm Substratdicke ohne Sockelbetrag förderfähig.

Zur Förderung der Artenvielfalt auf dem Dach wird neben individuell entwickelten Begrünungen für die Extensivbegrünung eine „Hamburger Naturdach“-

Pflanzenmischung mit regionalen Arten mit hohem Blühanteil zur Ansaat vorgeschlagen, siehe Link

<https://www.ifbhh.de/foerderprogramm/hamburger-gruendachfoerderung>.

4.1 Wie sind die Förderkonditionen?

Die Förderung erfolgt als einmaliger Zuschuss, wobei sich die Förderhöhe aus einer Grundförderung, der Förderung der Fertigstellungspflege sowie gegebenenfalls weiteren Zuschlägen zusammensetzt. Die maximale Förderhöhe beträgt 100.000,00 Euro je Gebäude und Fördermodul inklusive der gewährten Zuschläge.

4.2 Selbstgenutztes Wohneigentum von 20 m² bis 100 m² Nettovegetationsfläche (auch Nebengebäude)

Die Förderung für selbstgenutztes Wohneigentum von Privatpersonen bei einer Größe von 20 m² bis zu 100 m² Nettovegetationsfläche beträgt pauschal 40% der förderfähigen Kosten, die für die Fertigstellung der Nettovegetationsfläche und die Fertigstellungspflege (verbindlicher Bestandteil) entstehen. Hierunter fallen

auch Vegetationsflächen auf Nebengebäuden wie Carports, Garagen und Schuppen.

Zusätzlich können die Zuschläge Nummern 3 bis 5 unter Punkt 4.3.3 beantragt werden. Auf schriftlichen Antrag hin kann statt dieser Pauschalmethode auch eine Förderung nach Maßgabe der Punkte 4.3.1 oder 4.4 gewährt werden. Ebenso können auf Antrag die Fertigstellungspflege auf Nebengebäuden in Eigenleistung erbracht werden.

4.3 Alle anderen Gebäude

Diese Förderung erfasst alle anderen Gebäude außer dem selbstgenutzten Wohneigentum gemäß 4.2 und gliedert sich in die Grundförderung (4.3.1), die Fertigstellungspflege (4.3.2) und die Zuschläge (4.3.3).

4.3.1 Grundförderung

Die Grundförderung beträgt 10,00 Euro/m² Nettovegetationsfläche plus 1,00 Euro/m² für jeden Zentimeter Substratdicke bis zu 20 cm Substratdicke. Jeder weitere Zentimeter bis zu maximal 50 cm wird mit 2,00 Euro/m² gefördert.

Begrünungsart	Substratdicke in cm	Förderbetrag/m ²
Extensiv	p8	18,00 Euro
	9	19,00 Euro
	10	20,00 Euro
	11	21,00 Euro
	12	22,00 Euro
	13	23,00 Euro
	14	24,00 Euro
	15	25,00 Euro
Begrünungsart	Substratdicke in cm	Förderbetrag/m ²
Einfach Intensiv	16	26,00 Euro
	17	27,00 Euro
	18	28,00 Euro
	19	29,00 Euro
	20	30,00 Euro
	21	32,00 Euro
	22	34,00 Euro
	23	36,00 Euro
	24	38,00 Euro
Begrünungsart	Substratdicke in cm	Förderbetrag/m ²
Intensiv	25	40,00 Euro
	26	42,00 Euro
	27	44,00 Euro
	28	46,00 Euro
	29	48,00 Euro
	30	50,00 Euro
	35	60,00 Euro
	40	70,00 Euro
	45	80,00 Euro
	50	90,00 Euro

4.3.2 Fertigstellungspflege

Die Fertigstellungspflege gemäß den FLL Dachbegrünungsrichtlinien wird bis 12 Monate nach dem Einbringen der Pflanzung/Aussaart, in Höhe von 50 % der Pflegekosten/m² Nettovegetationsfläche einschließlich notwendiger Rand-/Sicherheitsstreifen gefördert. Die

Pflegekosten sind plausibel nachzuweisen. Die Durchführung der Fertigstellungspflege gemäß den „Richtlinien für Planung, Bau und Instandhaltung von Dachbegrünungen der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung und Landschaftsbau e. V.“ (FLL Dachbegrünungsrichtlinie) durch einen Fachunternehmer ist verbindlicher Bestandteil des Förderprogramms.

4.3.3 Zuschläge bei Dachbegrünungen

Zuschläge werden nach Einzelfallprüfungen bei folgenden Fällen erteilt und können additiv pro Quadratmeter gewährt werden:

1. Bei Maßnahmen in der Inneren Stadt (bis zur äußeren Grenze des 2. Grünen Rings) sowie im Innenbereich von Bergedorf (siehe Karte im Anhang sowie unter www.hamburg.de/gruendach/karte/) erhöht sich die Grundförderung um 15 %.
2. Bei Dächern mit Freiraumnutzung (z.B. Gemeinschafts- oder Sportflächen auf dem Dach) wird der Anteil der Nettovegetationsfläche entsprechend der Grundförderung gefördert. Die Fläche der Freiraumnutzung wird mit 14,00 Euro/m² gefördert, wenn sie der Retentionsleistung einer einfachen Intensivbegrünung mit dem Abflussbeiwert C nach FLL Dachbegrünungsrichtlinie von mindestens 0,3 entspricht. Die Retentionsleistung kann über eine Schüttbauweise nachgewiesen werden und ist vom Planer zu bestätigen. Dächer mit Freiraumnutzung müssen mindestens eine Nettovegetationsfläche von 35 % der Gesamtdachfläche aufweisen. Dächer mit Freiraumnutzung müssen entweder öffentlich zugänglich oder gemeinschaftlich durch alle Hausbewohner oder Angestellten nutzbar sein, gleichzeitig muss das Gebäude über mindestens vier Wohneinheiten bzw. zehn Arbeitsplätze verfügen.
3. Maßnahmen, die zur Verbesserung der Tragfähigkeit (Statik) und Wurzelfestigkeit von Dächern bei bestehenden Gebäuden im Zusammenhang mit einer Begrünung beitragen, werden mit 100 %, jedoch maximal 5,00 Euro/m² Nettovegetationsfläche einschließlich notwendiger Rand-/Sicherheitsstreifen gefördert.
4. Extensivbegrünungen in Kombination mit solarer Energiegewinnung werden mit 100 % des Mehraufwands für die Befestigung der Anlage bis maximal 10,00 Euro/m² Bruttokollektorfläche/-modulfläche gefördert. Die Hinweise bezüglich der Aufstellung von Solarmodulen (siehe Anhang) sind zu beachten.
5. Technisch-konstruktive Elemente (z.B. Retentions-elemente mit abflussverzögernder Wirkung; Auslaufkappe über dem Abfluss, Retentionsdrossel, Anstau-Dachabläufe usw.), die der Erhöhung der Abflussverzögerung und insbesondere der Reduzierung der Abflüsse von Starkregenereignissen und somit der Reduzierung des Abflussbeiwerts C nach FLL Dachbegrünungsrichtlinie dienen, werden mit 50 % der zusätzlichen Kosten für die technisch-konstruktive Elemente jedoch mit maximal 5,00 Euro/m² Nettovegetationsfläche einschließlich notwendiger Rand-/Sicherheitsstreifen gefördert. Der Rückhalt darf nicht zu Lasten der standortgerechten Art der Begrünung gehen.

4.4 Eigenleistungen (bis 100 m²)

Eigenleistungen werden bei nachgewiesener Qualifikation als Gärtner, Dachdecker, Garten-, Landschaftsbauer/-architekt, Architekt oder Bauingenieur (Gesellenbrief/Meister/Diplom/Bachelor/Master) mit bis zu 60 % der Materialkosten für eine Nettovegetationsfläche von bis zu 100 m² gefördert.

4.5 Nicht gefördert werden

- Dachbegrünungen, die aufgrund baurechtlicher oder naturschutzrechtlicher Vorgaben hergestellt werden (z.B. Auflage im Zusammenhang mit genehmigungspflichtigen Baumaßnahmen oder in

Sanierungsgebieten, Bebauungsplanfestsetzungen, naturschutzrechtliche Minderungsmaßnahmen als Kompensation im Sinne der Eingriffsregelung);

- Maßnahmen zur Aufstellung von einzelnen Pflanzenkübeln oder ähnlichen Maßnahmen, Kiesschüttungen, Platten-, Holz- oder ähnliche Beläge (außer bei Dächern mit Freiraumnutzung);
- Dekorationen, Mobiliar und sonstige Ausrüstungsgegenstände;
- Anlagentechnik der Photovoltaik oder Solarthermie;
- Sanierungen vorhandener Gründächer, wenn sie aus einer baurechtlichen, denkmalschutzrechtlichen oder naturschutzrechtlichen Vorgabe resultieren.

5. Fassadenbegrünungen

Gefördert werden boden- und wandgebundene Fassadenbegrünungen:

- Maßnahmen an Neu- und Bestandsbauten,
- Maßnahmen ab 1000,00 Euro Baukosten,
- Vorbereitende Maßnahmen, soweit sie für die nachfolgenden Schritte die Voraussetzungen schaffen, wie das Entfernen von Bodenbelägen oder Verlegen von Ver- und Entsorgungsleitungen,
- die Bodenaufbereitung bzw. der Bodenaustausch,
- Rankhilfen, Pergolen,
- wandgebundene Fassadenbegrünungssysteme ab 10 m²,
- Kleinkörbe, Kübelbegrünung, soweit sie für eine Fassadenbegrünung notwendig und angemessen sind,
- Pflanzen und Pflanzmaßnahmen,
- Bewässerungssysteme,
- die Kosten für Fertigstellungspflege während der ersten zwei Jahre,
- Nebenkosten, die für die fachliche Betreuung der Maßnahmen anfallen, z.B. die Kosten für Planung, Bauleitung, Prüfung oder Beratung (die Aufwendungen dürfen 15 % der als förderfähig anerkannten Kosten nicht übersteigen).

Werden über baurechtliche oder naturschutzrechtliche Vorgaben hinaus zusätzliche Maßnahmen vorgesehen, wie etwa eine größere Fläche, kann ebenfalls eine Förderung gewährt werden. Hier ist grundsätzlich nur der nachgewiesene, über die baurechtliche Verpflichtung hinausgehende Kostenanteil förderfähig.

In der Veröffentlichung „Handbuch Grüne Wände“ werden für Hamburger Standortverhältnisse geeignete Pflanzen aufgelistet. Diese und weitere Veröffentlichungen finden Sie unter folgendem Link: <https://www.hamburg.de/infomaterial/>

5.1 Wie sind die Förderkonditionen?

Die Förderung erfolgt als einmaliger Zuschuss.

Die maximale Förderhöhe beträgt 100.000,00 Euro je Bauwerk.

Boden- und wandgebundene Fassadenbegrünungen werden pauschal mit 40 % der förderfähigen Kosten einer Maßnahme gefördert. Begrünungen mit Kletterhilfen und an mehrschichtigen Außenwandkonstruktionen (WDVS, vorgehängte Fassaden u. ä.) sind von einem Fachbetrieb durchzuführen.

5.2 Fertigstellungspflege

Die Fertigstellungspflege gemäß den FLL Fassadenbegrünungsrichtlinien wird bis zu 24 Monate nach Neupflanzung in Höhe von 50 % der Pflegekosten gefördert. Die Pflegekosten sind plausibel nachzuweisen.

Die Durchführung der Fertigstellungspflege gemäß den „Richtlinien für Planung, Bau und Instandhaltung von Fassadenbegrünungen“ der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung und Landschaftsbau e. V. (FLL Fassadenbegrünungsrichtlinie) durch einen Fachunternehmer ist verbindlicher Bestandteil des Förderprogramms.

5.3 Eigenleistungen

Eigenleistungen werden bei nachgewiesener Qualifikation als Gärtner, Dachdecker, Garten-, Landschaftsbauer/-architekt, Architekt oder Bauingenieur (Gesellenbrief/Diplom/Bachelor/Master) mit bis zu 60 % der Materialkosten gefördert.

5.4 Nicht gefördert werden

Fassadenbegrünungen, die aufgrund baurechtlicher oder naturschutzrechtlicher Vorgaben hergestellt werden (z.B. Auflage im Zusammenhang mit genehmigungspflichtigen Baumaßnahmen oder in Sanierungsgebieten, Bebauungsplanfestsetzungen, naturschutzrechtliche Minderungsmaßnahmen als Kompensation im Sinne der Eingriffsregelung).

6. Kumulierung/Kumulierungsverbot

Bei der Förderung nach dieser Richtlinie sind die für die geförderte Tätigkeit, das zu fördernde Vorhaben oder dem Unternehmen insgesamt gewährten staatlichen Mittel zu berücksichtigen.

Hiernach gilt für die Kumulierung insbesondere:

- Grundsätzlich dürfen Beihilfen nach dieser Richtlinie, bei denen sich die beihilfefähigen Kosten bestimmen lassen, kumuliert werden mit
 - anderen staatlichen Beihilfen, sofern diese Maßnahmen unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Kosten betreffen;
 - anderen staatlichen Beihilfen für dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden beihilfefähigen Kosten, jedoch nur, wenn durch diese Kumulierung die in dieser Förderrichtlinie bestimmte jeweilige Beihilfeshöhe (Subventionsbarwert Grundmodul bzw. Ergänzungsmodul) nicht überschritten wird.
- Mit De-minimis-Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten darf nur kumuliert werden, wenn durch diese Kumulierung die in dieser Förderrichtlinie bestimmte jeweilige Beihilfeshöhe (Subventionsbarwert Grundmodul bzw. Ergänzungsmodul) nicht überschritten wird.

Hierzu hat der Investor u. a. auf entsprechendem Formblatt der IFB Hamburg sämtliche erforderlichen Angaben mitzuteilen und nachzuweisen, um die IFB Hamburg in die Lage zu versetzen, die Förderung auch bei einer Kumulierung mit anderen staatlichen Mitteln im Einklang mit den Beihilfavorschriften der Europäischen Union zu bewilligen.

7. Welche allgemeinen Anforderungen gelten?

7.1 Ein Anspruch auf Gewährung der Förderung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die bewilligende Stelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

7.2 Die im Anhang genannten technischen Anforderungen sind für die Förderrichtlinie für die Herstellung von Dachbegrünung und begrünten Fassaden verbindlich und damit Voraussetzung für die Bewilligung der in der Förderrichtlinie genannten Fördermittel.

7.3 Die Finanzierung der Baumaßnahme ist insgesamt sicherzustellen.

7.4 Es werden nur solche Vorhaben gefördert, bei denen die Gebäudebegrünung noch nicht begonnen worden ist. Ein Vorhaben gilt als begonnen, sobald für die Begrünung entsprechende Lieferungs- oder Leistungsverträge abgeschlossen werden. In begründeten Einzelfällen kann die bewilligende Stelle den Beginn der Maßnahme vor Erteilen der Bewilligung zulassen, obwohl die Prüfung der Antragsunterlagen noch nicht abgeschlossen ist.

7.5 Der Antragsteller ist verpflichtet, der Bewilligungsstelle (IFB Hamburg), der zuständigen Fachbehörde und dem Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg auf Verlangen jederzeit Auskünfte über die für die Gewährung und Belassung der Zuschüsse maßgeblichen Umstände zu erteilen, entsprechende Unterlagen vorzulegen und Ortsbesichtigungen zuzulassen.

7.6 Die IFB Hamburg, die zuständige Fachbehörde und beauftragte Dritte sind berechtigt, im Rahmen von Stichproben die geförderten Anlagen vor Ort zu prüfen. Hierfür ist der Zutritt zu gewähren. Soweit erforderlich, ist die Prüfung z.B. durch die Vorlage der technischen Unterlagen der Anlagen zu unterstützen. Die Antragsteller gestatten den genannten Parteien außerdem die fotografische Aufnahme der bezuschussten Maßnahmen und die Verwendung der Fotos sowie der eingereichten Fotos zum Zwecke der Veröffentlichung. Die Nennung des Bauherrn ist nach dessen Zustimmung möglich.

7.7 Der Antragsteller muss sämtliche Verpflichtungen, die mit der Zuschussgewährung verbunden sind, auf seine Rechtsnachfolger übertragen und diese für den Fall der Weiterveräußerung entsprechend verpflichten. Der Antragsteller hat die Begrünung für die Dauer von mindestens 15 Jahren nach Abnahme (ohne Fertigstellungspflege) zu pflegen und zu erhalten und es der IFB Hamburg schriftlich mitzuteilen, wenn er das Grundstück ganz oder teilweise an Dritte veräußert.

7.8 Öffentlich-rechtliche Vorschriften (z.B. des Bauordnungs- oder Denkmalschutzrechts) dürfen durch die Maßnahmen nicht verletzt werden. Erforderliche behördliche Entscheidungen (z.B. die Baugenehmigung, der städtebauliche Vertrag, die Aufbruchgenehmigung im Straßenraum) sind bis zur Bewilligung vorzulegen. Eine Prüfung, ob z.B. eine Baugenehmigung, eine Aufbruchgenehmigung im Straßenraum erforderlich ist, übernimmt die bewilligende Stelle nicht.

7.9 In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen von diesen Förderbedingungen zugelassen werden. Die IFB Hamburg entscheidet im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde.

7.10 Der Zuschuss ist zurückzuzahlen, wenn die eingegangenen Verpflichtungen nicht eingehalten werden oder gegen diese Richtlinie verstoßen wird. Der zu erstattende Betrag ist vom Eintritt der Unwirksamkeit des Bewilligungsbescheides an mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen.

7.11 Nicht gefördert werden

- Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Artikel 2 Nr. 18 Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juli 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (EU-ABl. L 187/1 vom 26. Juni 2014) in der Fassung der Verordnung (EU) 2017/1084 vom 14. Juni 2017 (EU-ABl. L 156/1 vom 20. Juni 2017 – nachfolgend: AGVO).
- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind.
- Von der Förderung ausgeschlossen sind Unternehmen bzw. Sektoren in den Fällen des Artikel 1 Absätze 2 bis 5 AGVO.

7.12 Anforderungen der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung

Die maximale Zuschusshöhe hängt von den Investitionskosten und der Betriebsgröße ab. Grundlage ist der Artikel 36 Absätze 6 und 7 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO).¹⁾ Die maximale Beihilfeintensität beträgt bei kleinen Unternehmen 60%, bei mittleren Unternehmen 50% und bei Großunternehmen 40%.

Die Berechnung der beihilfefähigen Kosten erfolgt nach Artikel 36 Absatz 5 a AGVO.

Hierzu hat der Investor die Investitionskosten der IFB Hamburg mitzuteilen und nachzuweisen. Die so nachgewiesenen Kosten bilden die Grundlage für die Zuschussberechnung. Die Umsatzsteuer zählt nicht zu den förderungsfähigen Kosten, wenn der Antragsteller den Vorsteuerabzug geltend machen kann.

7.13 Für Privatpersonen liegt die maximale Förderung bei 60 % der förderfähigen Investitionskosten.

8. Welche Rechtsgrundlage gilt?

Förderungen nach dieser Richtlinie werden auf Grundlage von Artikel 36 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (EU) Nr. 651/2014 vom 17. Juli 2014 (EU-ABl. L187/1 vom 26. Juni 2014) in der Fassung der Verordnung (EU) 2017/1084 vom 14. Juni 2017 (EU-ABl. L 156/1 vom 20. Juni 2017) gewährt.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß Artikel 9 Absatz 1 lit. c) AGVO bei Einzelbeihilfen von über 500.000,00 Euro die in Anhang III der AGVO genannten Angaben auf einer öffentlich einsehbaren Beihilfe-website veröffentlicht werden. Zu diesen Angaben zählen u. a. der Name oder die Firma des Beihilfenempfängers und die Höhe der Beihilfe.

Die Laufzeit dieser Förderrichtlinie ist bis zum Zeitpunkt des Auslaufens der AGVO zuzüglich einer Anpassungsperiode von sechs Monaten, mithin bis zum 30. Juni 2021 befristet. Sollte die zeitliche Anwendung der AGVO ohne die Beihilferegelung betreffende relevante inhaltliche Veränderungen verlängert werden, verlängert sich die Laufzeit dieser Förderrichtlinie entsprechend, aber nicht über den 31. Dezember 2022 hinaus.

Richtliniengeber ist die Behörde für Umwelt und Energie (BUE).

Die Richtlinie tritt am 23. Januar 2015 in Kraft, geändert am 1. Januar 2020 sowie am 1. Juni 2020.

9. Wo kann man die Förderung beantragen?

Die IFB Hamburg berät Sie bei allen Fragen zur Förderung und begleitet Sie beim Antragsverfahren. Informationen zu allen Programmen der IFB Hamburg, zu Förderrichtlinien und die Formulare finden Sie unter www.ifbhh.de. Die Fördermittel werden durch die IFB Hamburg bewilligt und ausgezahlt.

Hamburgische Investitions- und Förderbank
Besenbinderhof 31, 20097 Hamburg
Telefon: 040/24846-345, Telefax: 040/2484656-345
energie@ifbhh.de | www.ifbhh.de

Beratungstermine – nur nach telefonischer Absprache – in der Zeit von:

Montag bis Donnerstag	8.00 Uhr bis 17.00 Uhr,
Freitag	8.00 Uhr bis 15.00 Uhr.

Die mögliche Förderhöhe für Ihr Vorhaben können Sie unverbindlich mit dem Fördermittelrechner „Hamburger Gründachförderung“ berechnen.

Den Fördermittelrechner finden Sie unter:

<https://www.hamburg.de/gruendach>

<https://gateway.hamburg.de/HamburgGateway/Service/Entry/183>

Dach- und Fassadenbegrünung sind Teil der UmweltPartnerschaft. Der Bau eines Gründachs oder einer grünen Fassade in einem Betrieb kann als Umweltleistung im Rahmen der UmweltPartnerschaft anerkannt werden. Die UmweltPartnerschaft Hamburg ist ein Bündnis des Senats mit der Hamburger Wirtschaft zur Förderung des freiwilligen Umweltschutzes durch die Hamburger Unternehmen. Weitere Informationen hierzu erhalten Sie unter: www.hamburg.de/umwelt-partnerschaft

Hamburg, den 2. Juni 2020

Die Behörde für Umwelt und Energie

Amtl. Anz. S. 805

ANHANG

1. Wie ist das Verfahren?

1.1 Antragstellung

Der Antrag auf Bewilligung von Fördermitteln ist auf dem Vordruck der IFB Hamburg (www.ifbhh.de/gruendachfoerderung) einzureichen. Die weiteren einzureichenden Unterlagen ergeben sich aus dem Antragsformular (u. a. Pläne und Kostenermittlung). Die IFB Hamburg prüft den Antrag und stellt die Förderwürdigkeit und die Förderhöhe fest.

Anträge, die unvollständig sind oder sonstige Mängel aufweisen, werden nur unter dem Vorbehalt der Ergänzung und Überarbeitung entgegengenommen. Wenn sie nicht innerhalb von drei Monaten danach vollständig und mängelfrei eingereicht sind, können sie abgelehnt werden.

¹⁾ Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung), Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 187/1 vom 26. Juni 2014.

Dem Antrag sind beizufügen:

Für ALLE ANTRÄGE erforderlich

- Legitimationsnachweis des/der Bauherren (z.B. Personalausweis, Handelsregistrauszug),
- Eigentumsnachweis (z.B. aktueller Grundbuchauszug, Grundsteuerbescheid),
- Lageplan (Flurkarte), M 1:500,
- Baugenehmigung,
- verbindliches Angebot oder Leistungsverzeichnis, das eine ausreichende Überprüfung ermöglicht,
- Angebot über die Fertigstellungspflege nach FLL,
- Selbsterklärung zur Einhaltung der KMU Definition (nur für Unternehmen, Vermieter, Freiberufler und Selbständiger als Antragsteller),
- Präqualifizierungsnummer des Fachunternehmens ODER Referenzliste mit vergleichbaren Referenzobjekten inklusive Beschreibung,
- gegebenenfalls Vollmacht bzw. Nachweis der dinglichen Berechtigung, falls der Antrag nicht vom Grundstückseigentümer gestellt wird,
- Bei Bestandsgebäuden zusätzlich Fotos des Daches/der Fassade.

Zusätzlich bei DACHBEGRÜNUNG erforderlich:

- Angebot oder Leistungsverzeichnis aus dem u.a. das verwendete Material der Dachabdichtung und des Schichtaufbaues ersichtlich ist
- Dachaufsicht mit Vermaßung aller relevanten Förderbestandteile (Vegetationsflächen, Kiesflächen, Technikflächen u.a.)
- Plan mit Angaben zu Wegen, Höhen, Materialien, Bepflanzung (in der Regel M 1:100), aus dem die beabsichtigte Gestaltung ersichtlich ist
- Regelschnitt mit Bemaßung des Schichtaufbaus

Zusätzlich bei FASSADENBEGRÜNUNG erforderlich:

- Planung mit Darstellung und Vermaßung aller relevanten Förderbestandteile, wie Materialien, Pflanzauswahl, Wandansicht/schnitt mit den Abmessungen der geplanten Begrünung,
- Konzept zur zukünftigen Kontrolle, Wartung und Pflege.

1.2 Bewilligung

Die Bewilligung der Fördermittel erfolgt durch einen Bescheid der

Hamburgischen Investitions- und Förderbank
Besenbinderhof 31, 20097 Hamburg

Der Bewilligungszeitraum zur Durchführung der Maßnahme beginnt mit Erlass des Bescheides und beträgt dann 24 Monate.

Bei diesem Förderprogramm wird keine Verwaltungsgebühr für die Bewilligung und Amtshandlungen im Rahmen der Verwaltung der Fördermittel gemäß der Gebührenordnung für die Hamburgische Investitions- und Förderbank erhoben (Nummer 1 der Anlage zur Gebührenordnung). Alle übrigen Gebühren der Gebührenordnung werden erhoben.

1.3 Verwendungsnachweis

Der Antragsteller hat den Verwendungsnachweis spätestens sechs Monate nach Abschluss der Maßnahmen bei der Bewilligungsstelle einzureichen. Der Abschluss der Maßnahme ist der IFB Hamburg unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Der fachgerechte Abschluss der Maßnahme ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachzuweisen:

- Schlussrechnungen
- Aufmaß soweit notwendig
- Nachweis der vertraglichen Vereinbarung der Fertigstellungspflege
- Digitale Fotos von der Maßnahme aus denen u.a. der Schichtaufbau ersichtlich ist (per E-Mail)

1.4 Auszahlung

Die Fördermittel werden nach Durchführung der baulichen Maßnahmen, nach dem Nachweis der vertraglichen Vereinbarung der Fertigstellungspflege sowie nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises in einer Summe gezahlt.

2. Welche technischen Anforderungen müssen erfüllt werden?

2.1 Dachbegrünung

2.1.1 Allgemeine Anforderungen

Bei der Begrünung von Bauwerken sind die Richtlinien für Planung, Bau- und Instandhaltung von Dachbegrünungen – Dachbegrünungsrichtlinie – der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. einzuhalten sowie die allgemein anerkannten Regeln der Bautechnik (vgl. Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen VOB, Teil C (Allgemeine Technische Vertragsbedingungen (ATV)):

- Hergestellt werden soll eine ökologisch wertvolle, standortangepasste Vegetation, die eine geschlossene Pflanzendecke bildet und für eine Minstdauer von 15 Jahren zu erhalten ist.
- Das verwendete Substrat bei Extensivbegrünungen darf nicht mehr als 20 % (Gewicht) organische Bestandteile enthalten.
- Es darf kein Torf eingesetzt werden.
- Bei allen genannten Maßnahmen sind selbstverständlich alle rechtlichen Vorgaben, bautechnischen Normen und Richtlinien zu beachten, wie z.B. Statik, Schneelast, Kontrollzonen, Anschlusshöhen, Brandschutz. Insbesondere bei der Anbringung spezieller Strukturelemente ist die Möglichkeit der Windverfrachtung zu bedenken.
- Es werden außerdem nur solche Maßnahmen gefördert, die von einem Fachunternehmer durchgeführt werden, der eine Präqualifizierungsnummer ODER eine Referenzliste mit mindestens drei vergleichbaren Objekten (Größe, Schichtaufbau) vorweisen kann, aus der der Schichtaufbau, die Größe und die Lage der begrünten Objekte abzuleiten sind.

2.1.2 Nettovegetationsfläche

Entsprechend der FLL Dachbegrünungsrichtlinie werden bei der Nettovegetationsfläche Aussparungen unter 2,5 m² Einzelflächen (z.B. Dachfenster, Schächte, Lichtkuppeln) nicht abgezogen, sondern übermessen. Hiervon ausgenommen sind Dächer mit Freiraumnutzung als Gemeinschaftsanlage oder mit öffentlicher Zugänglichkeit. Kiestreifen und Platten zum Zwecke des Brandschutzes, der Windsogsicherung oder sonstigen Funktionen werden nicht zur Nettovegetationsfläche gerechnet, werden jedoch bei der Fläche für die Fertigstellungspflege berücksichtigt.

2.1.3 Substratdicke bei Gründächern

Die Förderrichtlinie bezieht sich bei den verschiedenen Begrünungsarten und Vegetationsformen auf die Dicke der Vegetationstragschicht (siehe Abbildung

unten), die Substratdicke. Grundsätzlich wird bei den Bauweisen und Aufbaudicken von Dachbegrünung unterschieden in ein- und mehrschichtige Bauweisen.

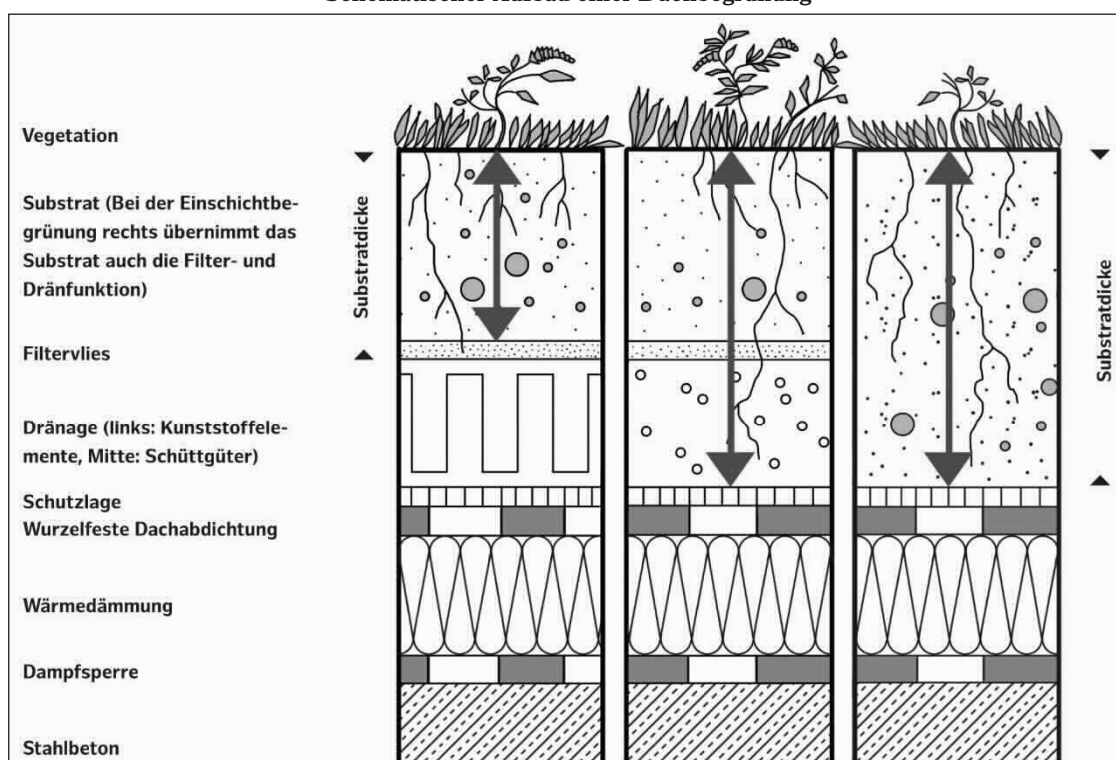
Einschichtige Bauweisen bestehen aus einer Vegetationstragschicht, die Drainage- und Filterfunktion übernimmt. Dächer mit einem Dachgefälle unter 2 % erfordern besondere Maßnahmen zur Dachentwässerung und Dränung. Hier sollte keine Einschichtbegrünung vorgesehen werden.

Bei mehrschichtigen Bauweisen sind die Funktionsschichten Vegetationstragschicht, Filterschicht und Dränschicht je nach gewähltem Aufbau getrennt ausgebildet oder bestehen aus kombinierten Schichten. Die Dränschicht führt das Niederschlagswasser ab, damit keine Staunässe entsteht, kann das Wasser kontrolliert

zur Wasserbevorratung speichern und den durchwurzelbaren Raum vergrößern. Sie kann aus natürlichen Mineralstoffen (z.B. Kiese, Lava) oder synthetischen Mineralstoffen (Blähton, Blähschiefer, Recyclingstoffe) bestehen. Für Dränschichten können auch Hartkunststoffplatten oder Schaumstoff-Dränplatten verwendet werden.

Die Vegetationstragschicht ist der eigentliche Wurzelraum für die Pflanzen, sie muss strukturstabil ausgebildet sein, darf also nicht einsacken. In der FLL Dachbegrünungsrichtlinie werden Werte für den Anteil organischer Substanz genannt. Weit verbreitet sind die Mischungen aus mineralischen Schüttgütern wie Lava, Bims, Blähton oder von schadensfreien Recyclingstoffen wie Ziegelbruch mit Zuschlägen an organischer Substanz und Ton.

Schematischer Aufbau einer Dachbegrünung



© Behörde für Umwelt und Energie Hamburg. Illustration: mount. Design und Kommunikation für soziales Wachstum

2.1.4 Substrat und Artenvielfalt bei Dachbegrünung

Das Dachbegrünungssubstrat wird in der Regel in gleichmäßiger Stärke ausgebracht. Die Anhäufung von Substratmaterial in Form von kleinen Hügeln oder Wällen erhöht jedoch die Standortvielfalt und fördert die Ausbildung unterschiedlicher Vegetationsformen. An geeigneten Standorten ist die Einbringung von Intensivinseln (evtl. mit niedrigen Gehölzen) in die Extensivbegrünung möglich. Wenn es die Situation zulässt, sind weitere Strukturelemente wünschenswert: Sandlinsen (2-6 m²), Äste (mittelstark, 4-6 m lang) als Sitzwarte für Vögel oder Wurzelstöcke (gut befestigen!), Nistplatzangebote für Wildbienen (z.B. Harthölzer mit Bohrlöchern). Um die Strukturvielfalt weiter zu erhöhen, können zudem unterschiedliche Vegetationsformen, Nisthilfen und Wasserflächen verwendet werden.

2.1.5 Durchwurzelungsschutz/Schutzlage für die Dachabdichtung

Bei allen Bauweisen ist zusätzlich eine Schutzlage für die Dachabdichtung sowie ein Durchwurzelungsschutz erforderlich. Der Durchwurzelungsschutz kann durch eine zusätzliche Wurzelschutzschicht oberhalb der Dachabdichtung oder bei entsprechender Eignung durch die Dachabdichtung selbst erfolgen. Als Kriterium für den Durchwurzelungsschutz gelten die Prüfverfahren der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e. V. (FLL) bzw. die DIN EN 13948.

2.1.6 Anforderungen an das Saatgut (bei Extensivbegrünungen)

Aufgrund der extremen Feuchtigkeits- und Temperaturverhältnisse sind nur Pflanzenarten geeignet, die

längere Feuchtigkeits- und Trockenphasen, hohe Temperaturen sowie Frost vertragen können. Die sehr niedrig wachsenden Arten wie Sedum sind insbesondere für Substrathöhen unter 10 cm geeignet, über 10 cm gedeihen Kräuter- und Gräserarten zuverlässig.

2.1.7 Bepflanzung Dachbegrünung

Bei der extensiven Begrünung werden regionale Arten vorgeschlagen, um zum Erhalt und zur Förderung der innerstädtischen Naturvielfalt beizutragen. Die Saadmischungen 1 und 2 für das „Hamburger Naturdach“ (nähere Informationen im Downloadbereich unter <https://www.ifbhh.de/foerderprogramm/hamburger-gruendachfoerderung>) wurden speziell für die Hamburger Standortbedingungen mit Arten des Nordwestdeutschen Raums zusammengestellt und setzen sich aus zahlreichen buntblühenden und rasenbildenden Arten zusammen, die Hummeln, Schmetterlingen und Bienen reichlich Nahrung bieten. Sie eignen sich für Substratauflagen ab 8 cm, optimal sind Substratauflagen ab 10 cm (12cm). Wichtig ist die Verwendung eines Dachsubstrats mit hohem Feinanteil, da sich sonst die Keimlinge aus den Samen nicht etablieren können. Die Einsaat sollte nur in den regenreichen Monaten (zeitiges Frühjahr und Herbst) erfolgen, ansonsten ist eine häufige Bewässerung erforderlich. Die Ansaaten entwickeln sich etwa in einer Vegetationsperiode ausreichend.

2.1.8 Pflege der Dachbegrünung

Extensivbegrünungen sind in der Regel wenig wartungs- und pflegebedürftig, dennoch ist ein Mindestmaß an Pflege notwendig. Gerade im ersten Jahr (abgedeckt durch die Fertigstellungspflege) ist es wichtig, fremde, eventuell höherwüchsige, Pflanzen zu entfernen. Sobald die Vegetationsdecke geschlossen ist, ist der Pflegeaufwand sehr gering. Eine Mahd ist in der Regel auf den sonnenexponierten Dächern nicht nötig, jedoch müssen die Flächen gesichtet werden, um möglichen Gehölzaufwuchs zu entfernen. Auf den Schattendächern können die Standortbedingungen zu einer etwas größeren Wüchsigkeit der Vegetation (weniger Trockenphasen) führen und eventuell auftretender Aufwuchs müsste zurück geschnitten werden.

Die Broschüre „Handreichung zur Pflege und Wartung von Dachbegrünungen“ gibt genauere Hinweise zur Pflege und steht auf der Webseite der BUE kostenlos zum Download zur Verfügung: <https://www.hamburg.de/infomaterial/>

2.1.9 Dachbegrünung und solare Energiegewinnung

Die Dachbegrünung hat einen kühlenden Effekt für das Dach und seine Umgebung und damit auch für die Solarmodule, die zu einer Wirkungsgradsteigerung z. B. bei PV-Modulen um 4-5% führen kann. Durch die Panels der Solaranlagen entstehen für die Pflanzen unterschiedliche Standortbedingungen bezüglich Belichtung und Feuchtigkeit. Daher müssen die Substratdicken und die Bepflanzung auf die Montagehöhe und die Abstände der Panels abgestimmt werden. Dies wird in der Veröffentlichung „Dachbegrünung. Leitfaden zur Planung“ und in dem Faltblatt „Das Solar-Gründach“ verdeutlicht.

Hinweise für die Aufstellung von Solarmodulen mit Gründach:

- Solaranlagen sollten ohne Durchdringung der Dachhaut montiert werden, d. h. in der Regel auflastgehalten. Dabei kann das Gewicht des Dachbegrünungs-Aufbaus als Auflast dienen. Statische Erfordernisse (sowohl bezüglich der Windlast als

auch der Gebäudekonstruktion) sind zu beachten. Substrat und Begrünung sollten vollflächig unter den Solarmodulen aufgebracht werden.

- Solarelemente erzeugen einen Regenschatten für die darunterliegende Vegetationsfläche. An der Vorderkante der Module fällt eine größere Menge Niederschlag an. Auf beide Aspekte ist bei der Planung und der Auswahl des Dachbegrünungs-Aufbaus zu achten. Sofern die erhöhte Wassermenge an der Vorderkante der Module nicht drainiert oder unter das Modul geführt wird, kann sie zu einem stärkeren Pflanzenwachstum und damit zu erhöhtem Pflegeaufwand führen. Deshalb kann die Substrathöhe vor den Panels angepasst werden und z. B. nur 7 cm betragen, um niedrig wachsende Pflanzen zu begünstigen; und kann langsam bis auf 15 cm hinter den Panels ansteigen.
- Der Mindestabstand der Modulunterkante über dem Substrat sollte mindestens 20 cm betragen und kann abhängig von der geplanten Vegetation höher sein. Um die Beschattung der Module zu vermeiden, wird empfohlen, auf einen ausreichenden Abstand zu achten, das Substrat direkt vor den Modulen nur dünn aufzutragen und keine hochwachsenden Pflanzen anzusäen.
- Bei den Modul-/Kollektorenreihen ist auf einen Abstand der Modulreihen untereinander zu achten. Wartungswege und Absturzsicherungen sowie Kabel und sonstige Teile sind so einzurichten und zu montieren, dass eine Wartung möglich ist und die Dachbegrünung (sofern erforderlich auch mit Pflanzenschnitt) gepflegt werden kann sowie ein ausreichender Lichteinfall vorhanden ist.

2.1.10 Tragfähigkeit Dachkonstruktion

Bei der Planung einer Dachbegrünung ist zuerst die Tragfähigkeit der Dachkonstruktion zu klären, da evtl. zusätzliche Lasten aufgenommen und sicher abgetragen werden müssen. Bei Neubauten kann frühzeitig die gewünschte Begrünungsform abgestimmt werden, damit das Dach dafür entsprechend ausgelegt wird. Bei Bestandsbauten müssen die nutzbaren Reserven der Tragfähigkeit fachtechnisch geprüft werden. Die Voraussetzung für ein tragfähiges Dach liegt für eine Extensivbegrünung bei einer Dachlast ab 80 kg/m² bis etwa 150 kg/m², bei einer einfachen Intensivbegrünung bei 150 bis 200 kg/m², bei einer Intensivbegrünung bei etwa 200 kg/m² bis zu 1.500 kg/m² je nach Aufbau. Die Grundtypen von Dächern, z. B. Warm- und Kaldach, Umkehrdach, hinterlüftetes Dach, bringen konstruktionsbedingt auch unterschiedliche Eignungen für die Dachbegrünung mit. In jedem Fall ist stets darauf zu achten, dass die erforderlichen Dachabdichtungen wurzelfest ausgebildet werden.

Die statische Belastbarkeit der Wände sowohl im Bestand als auch im Neubau für den Einsatz von Klettergerüsten oder wandgebundener Begrünung muss geklärt werden. Diese Beurteilung kann den Einsatz eines Statikers erfordern. Neben dem Eigengewicht der Pflanzen und Konstruktionen sind physische Einwirkungen wie Wind-, Schnee- und Eislasten hinzuzurechnen. Bei selbstklimmenden Kletterpflanzen sind die Intaktheit und Qualität des Putzes der Bestandsfasaden zu überprüfen.

2.1.11 Abflussbeiwert – Wasserrückhaltung durch Dachbegrünung

Dachbegrünungen verringern den Wasserabfluss aus Niederschlägen und tragen zur wirksamen Entlastung

der Grundstücksentwässerung bei. Das Verhältnis von Niederschlag zu Abfluss wird als Abflusskennzahlkennzahl bezeichnet und als Wert in C von 1,0 (= 100% Abfluss) und 0,0 (= 0% Abfluss) angegeben.

Für Dachbegrünungen können im Allgemeinen die nach dem sog. FLL-Verfahren ermittelten Abflussbeiwerte/Abflusskennzahlen C (bzw. in der DIN 1986-100 als Spitzenabflussbeiwerte Cs benannten) Cs von 0,6-0,1 als Orientierungswerte je nach Dicke des Schichtaufbaus aus Schüttstoffen und abhängig der Dachneigung angesetzt werden. Das Verfahren zur Bestimmung von Abflussbeiwerten C ist in der FLL Dachbegrünungsrichtlinie beschrieben.

2.1.12 Umweltfreundliche Materialien

Bei der Bauausführung sind Materialien zu verwenden, die hinsichtlich ihrer Gewinnung, Verarbeitung, Funktion und Entsorgung keine umweltbelastende Wirkung auslösen. Nach Düngemittelgesetz und Düngemittelverordnung sind Substrate für Dachbegrünungen als Kultursubstrate einzustufen und die Vorgaben zu Schadstoffen und zur Deklaration der Inhaltsstoffe sind zu beachten. Es wird empfohlen, die Dachbegrünung auf einer Asbest- und PVC-freien Dachabdichtung aufzubringen. Nicht verwendet werden dürfen Dachdichtungsbahnen mit Wurzelhemmstoffen oder Bioziden nach der Definition der Biozid-Verordnung (EU) Nr. 528/2012 in den Systemen und Materialien.

2.1.13 Weitere Fördermöglichkeiten

KfW Programm

Dachbegrünungen tragen zur Regulierung des Wärmehaushaltes der jeweiligen Gebäude bei, dadurch können Energiekosten gespart werden. Deshalb zählen seit dem 1. Juni 2014 Dachbegrünungen zu den förderfähigen Maßnahmen bei der Wärmedämmung von Dachflächen im KfW Programm Energieeffizient Bauen und Sanieren. Quelle: www.kfw.de

2.2 Fassadenbegrünung

2.2.1 Allgemeine Anforderungen

Bei der Begrünung von Bauwerken sind die Richtlinien für Planung, Bau und Instandhaltung von Fassadenbegrünungen – Fassadenbegrünungsrichtlinie – der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e. V. einzuhalten sowie die jeweils gültigen Normen und allgemein anerkannten Regeln der Bautechnik (vgl. Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen VOB, Teil C [Allgemeine Technische Vertragsbedingungen (ATV)]):

- Hergestellt werden soll eine ökologisch wertvolle, standortangepasste Vegetation, die eine geschlossene vertikale Pflanzenfläche bildet und für eine Mindestdauer von 15 Jahren zu erhalten ist.
- Fassadenbegrünungen sind zu pflegen und in einem vitalen, funktionalen Zustand zu erhalten. Erforderliche Pflegemaßnahmen sind bereits in der Planung zu berücksichtigen. Falls größere Vegetationsflächen absterben, sind zu hohe und dichte oberirdi-

sche Pflanzenbestände im vertrockneten Zustand umgehend zu entfernen (Hinweis: jahreszeitlich bedingtes Braun werden und Einziehen der Pflanzen ist nicht damit gemeint). Die Erschließung und Zugänglichkeit des Objektes für die Pflege (z. B. für Hubsteiger) sollte dauerhaft gewährleistet sein.

- Es darf kein Torf eingesetzt werden.
- Bei allen genannten Maßnahmen sind selbstverständlich alle rechtlichen Vorgaben, bautechnischen Normen und Richtlinien zu beachten wie z. B. Statik, Wind- und Schneelast, Kontrollzonen, Anschlusshöhen, Brandschutz und Denkmalschutz.
- Es werden außerdem nur solche Maßnahmen gefördert, die von einem Fachunternehmer durchgeführt werden, der eine Präqualifizierungsnummer ODER eine Referenzliste mit mindestens drei vergleichbaren Objekten (Größe) vorweisen kann.

2.2.2 Systematik Fassadenbegrünung

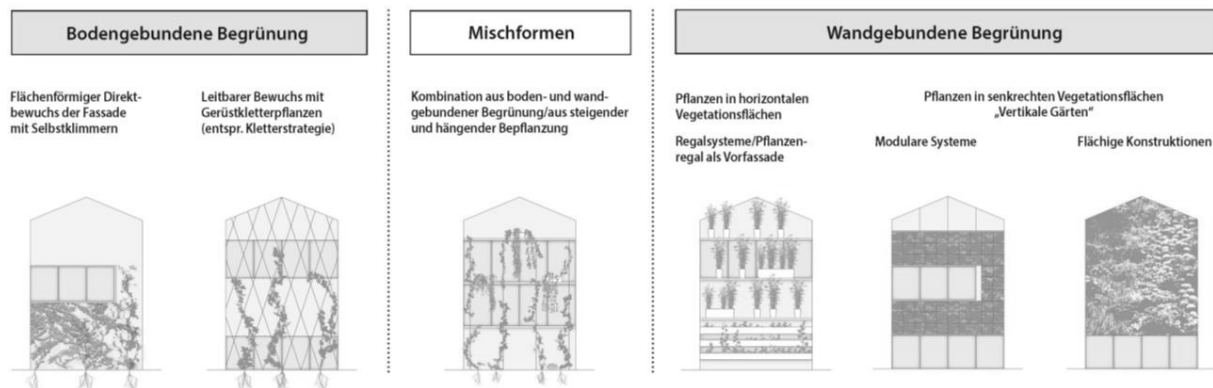
Fassadenbegrünungen werden in ihrer Systematik in bodengebundene und wandgebundene Begrünungen sowie in Mischformen untergliedert:²⁾

- Bodengebundene Begrünungen gewährleisten die Verbindung der Pflanze mit dem Erdreich und somit zu Wasser führenden Schichten. Eine gegebenenfalls erforderliche Konstruktion/Kletterhilfe trägt keine Lasten aus dem durchwurzelten Raum, jedoch die Lasten der Kletterpflanzen und Wind- sowie Schneelasten. Bei dieser Bauweise ist die Verwendung von Selbstklimmern oder Gerüstkletterpflanzen erforderlich.
- Wandgebundene Begrünungen (z. B. Living Walls) basieren auf Materialien, die durchwurzelt und an der Fassade befestigt werden können. Der durchwurzeltbare Raum ist auf diese Werkstoffe beschränkt. Eine Verbindung zu Wasser führenden Bodenschichten besteht nicht und die Lasten aus dem durchwurzeltbaren Raum müssen von einer tragenden Konstruktion aufgenommen werden. Die Verwendung von Selbstklimmern ist möglich, aber nicht erforderlich.
- Mischformen erschließen mit einem Teil der Pflanzen das angrenzende Erdreich, nutzen jedoch zum Teil auch wandgebundene Vegetationsflächen. Die Standortbedingungen der Pflanzen und Auswirkungen auf die Tragkonstruktion können je nach Bauweise von Pflanze zu Pflanze variieren.

Genauer werden die unterschiedliche Begrünungsformen in der Fassadenbegrünungsrichtlinie oder im „Handbuch Grüne Wände“ beschrieben.

²⁾ Definition gemäß

„Fassadenbegrünungsrichtlinien – Richtlinien für die Planung, Bau- und Instandhaltung von Fassadenbegrünungen, 2018.“ Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. (Hrsg.) Bonn



Systematik der Fassadenbegrünung © FLL – Fassadenbegrünungsrichtlinie 2018, S. 10. Illustration: Nicole Pfoser

2.2.3 Pflanzen Fassadenbegrünung

Die obengenannten Begrünungsformen gibt es in verschiedenen Varianten und Ausführungen. Der Wandaufbau des Gebäudes, der Standort, die Witterung und der Zweck bestimmen die Wahl der Begrünung. Für Hamburg geeignete Pflanzen sind in der Veröffentlichung „Handbuch Grüne Wände“ aufgelistet.

2.2.4 Fertigstellungspflege

Die Fertigstellungspflege ist in der FLL Dachbegrünungsrichtlinie, der FLL Fassadenbegrünungsrichtlinie sowie in DIN 18916 und DIN 18917 definiert. Die Pflegemaßnahmen sind objektbezogen vorzugeben und durchzuführen. Eine Herbizidanwendung ist nicht zulässig.

2.2.5 Bodenverbesserung bei Fassadenbegrünung

Werden bodengebundene Fassadenbegrünungen nachträglich, z. B. nachdem ein Plattenbelag entfernt wurde, eingerichtet, sind in der Regel Bodenverbesserungen notwendig, um den Boden aufzulockern und die Qualität und Versickerungsfähigkeit für die Pflanzen zu verbessern. Möglichen mechanischen Belastungen des Pflanzenstandortes durch Fahrräder, Schneeräumung, Vandalismus, Spiel- und Sportflächen, usw. ist durch geeignete Schutzmaßnahmen vorzubeugen.

2.2.6 Umweltfreundliche Materialien

Bei der Bauausführung sind Materialien zu verwenden, die hinsichtlich ihrer Gewinnung, Verarbeitung, Funktion und Entsorgung keine umweltbelastende Wirkung auslösen. Nach Düngemittelgesetz und Düngemittelverordnung sind Substrate für Fassadenbegrünungen als Kultursubstrate einzustufen und die Vorgaben zu Schadstoffen und zur Deklaration der Inhaltsstoffe sind zu beachten.

2.2.7 Empfehlungen & Hinweise

Grundstückseigentümern und sonstigen Berechtigten wird empfohlen, mit der Planung Landschaftsarchitekten, die im Besonderen für die fachgerechte Planung und verantwortliche Bauleitung von Gebäudebegrünungen qualifiziert und bei der Durchführung erfahren sind, und mit der Ausführung Fachfirmen zu beauftragen sowie die Unterhaltung der Gebäudebegrünung mittels langfristigen Pflegeverträgen von Fachfirmen durchführen zu lassen.

Es wird empfohlen, VOB Teil B (Allgemeine Vertragsbedingungen) und Teil C als Vertragsbestandteil mit den ausführenden Betrieben zu vereinbaren.

3. Beratung

Dachbegrünungen werden von Landschaftsarchitekten oder Architekten geplant und von darauf spezialisierten Firmen des Garten- und Landschaftsbaus sowie durch Dachdeckerbetriebe ausgeführt. Entsprechende Adressen können bei den Verbänden und bei den untenstehenden Einrichtungen abgefragt werden.

Hamburger Energielotsen

Beratungen zum Thema Dach- und Fassadenbegrünungen sowie über weitere Förderprogramme der IFB Hamburg und der KfW-Bankengruppe.

Die Hamburger Energielotsen sind eine Kooperation von Verbraucherzentrale Hamburg, Handwerkskammer Hamburg und ZEBAU.

Telefon: 040/248 32 250

www.hamburg.de/energielotsen

Bundesverband GebäudeGrün e. V. (BuGG)

Geschäftsstelle: In den Birken 11, 66130 Saarbrücken

E-Mail: info@bugg.de

<https://www.gebaeudegruen.info/>

Bund Deutscher Landschaftsarchitekten, Landesverband Hamburg

Geschäftsstelle: Holger Paschburg, Bahrenfelder Straße 201 B, 22765 Hamburg

E-Mail: hamburg@bdla.de

<https://www.bdla.de/landesverbaende/hamburg/>

Suche unter <https://landschaftsarchitektur-heute.de/bueros> Detailsuche Gärten, Freianlagen, Objektplanung „Dach- und Fassadenbegrünungen“

Hamburgische Architektenkammer KÖR

Grindelhof 40, 20146 Hamburg

Architektensuche unter www.akhh.de im Schwerpunktverzeichnis

Fachverband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau Hamburg e. V.

Hellgrundweg 45, 22525 Hamburg,

Telefon: 040/34 09 83, www.galabau-nord.de

Hamburgische Ingenieurkammer Bau

Beratung zur Tragfähigkeit von Dächern unter Ingenieursuche, Liste Expertensuche und dann die Liste Tragwerksplanung, statische Berechnungen suchen.

<http://www.hikb.de/ingenieursuche/experten>

Weiterführende Informationen

Die Gründachförderung ist Teil der Hamburger Gründachstrategie und der Strategie Grüne Fassaden der Behörde für Umwelt und Energie Hamburg (BUE).

Weitere Informationen und Broschüren von der Behörde für Umwelt und Energie Hamburg finden Sie kostenlos zum Download auf www.hamburg.de/information/.

- Dachbegrünung. Leitfaden zur Planung. 2017,
- Hamburgs Gründächer. Eine ökonomische Bewertung. 2017,
- Handbuch Grüne Wände. 2020,
- Handreichung zur Pflege und Wartung von Dachbegrünungen. 2020,
- Das Solar-Gründach. Mehr Grün – Vier Vorteile auf Einmal. 2019.

Weiterführende Informationen finden Sie u. a. hier:

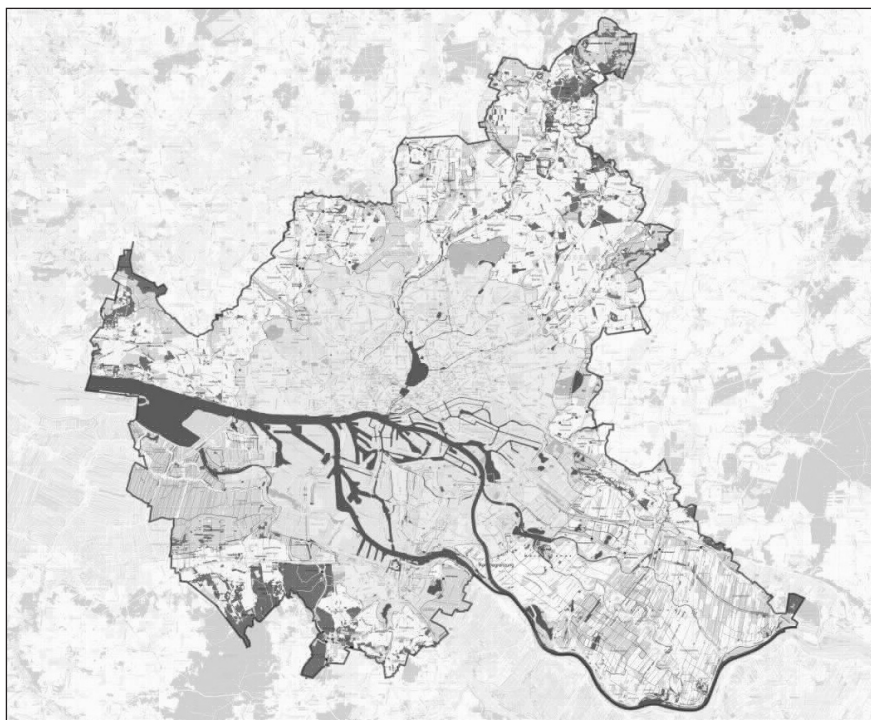
- Für begrünte Dächer müssen in Hamburg nur 50 % der Niederschlagswassergebühr gezahlt werden. Weitere Informationen hierzu finden Sie unter: www.hamburgwasser.de,
- Gebäude Begrünung Energie. Potenziale und Wechselwirkungen.
Bearbeitung: Technische Universität Darmstadt, Fachbereich Architektur
www.irbnet.de/daten/rswb/13109006683.pdf
- auf den Internetseiten verschiedener Verbände der grünen Branche
www.gruendaecher.de
- auf den Internetseiten des Umweltbundesamts:
www.umweltbundesamt.de
- Leitfaden Fassadenbegrünung der Stadt Wien. Erhältlich auf <https://www.wien.gv.at/umweltschutz/raum/gruene-waende.html>

Literaturhinweise

- FLL Richtlinie – Richtlinie für die Planung, Ausführung und Pflege von Dachbegrünungen – Dachbegrünungsrichtlinie. Herausgeber Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e. V. (FLL). Bonn. Das FLL Regelwerk sind anerkannte Regeln der Technik für die fachgerechte Planung und Ausführung von Dachbegrünungen. Kosten: 35,00 Euro, Quelle: www.fll.de
- FLL Richtlinie – Richtlinie für die Planung, Bau und Instandhaltung von Fassadenbegrünungen. Herausgeber Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e. V. (FLL). Bonn. Das FLL Regelwerk sind anerkannte Regeln der Technik für die fachgerechte Planung und Bau von Fassadenbegrünungen. Kosten: 35,00 Euro, Quelle: www.fll.de
- DIN 18915 Bodenarbeiten
- DIN 18916 Pflanzen und Pflanzarbeiten
- DIN 18919 Entwicklungs- und Unterhaltungspflege
- Köhler, Manfred. 2012. Handbuch Bauwerksbegrünung. Planung – Konstruktion – Ausführung. Köln.
- Pfoser, Nicole. 2016. Fassade und Pflanze – Potenziale einer Fassadengestaltung. Dissertation Technische Universität Darmstadt.
- Zimmermann, Astrid. (Hrsg.) 2015. Landschaft konstruieren. Materialien, Techniken, Bauelemente. Birkhäuser.

4. Übersichtskarte Innenstadtbereich und Innenstadtbereich Bergedorf

Bereich der Inneren Stadt und der gesondert abgegrenzte Bereich Bergedorfs, in denen ein Zuschlag (Zuschläge beziehen sich auf den Punkt 4.3 der Förderrichtlinie) zur Grundförderung möglich ist. Die Karte ist digital in hoher Auflösung (straßengenau) auf folgender Website zu finden: <http://www.hamburg.de/gruendach/karte/>



5. Hinweise bei Eigenleistungen in Form von Selbsthilfe

Zur Selbsthilfe gehören die Arbeitsleistungen, die zur Durchführung eines Bauvorhabens von folgenden Personen erbracht werden:

1. vom Bauherrn selbst,
2. von seinen Angehörigen,
3. von anderen unentgeltlich oder auf Gegenseitigkeit, sofern die IFB Hamburg die Selbsthilfeleistungen im Finanzierungsplan anerkannt hat.

Zur Klärung, welche konkreten Selbsthilfeleistungen kraft Gesetzes beitragsfrei unfallversichert sind, empfehlen wir, sich vor Beginn der Selbsthilfe zu informieren.

Auskünfte dazu erteilt die Unfallkasse Nord, Spohrstraße 2, 22083 Hamburg (www.uk-nord.de, Telefon: 040/271 53-0), bzw. die Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft, Bezirksverwaltung Hamburg, Holstenwall 8-9, 20355 Hamburg (Telefon: 040/350 00-0).

Arbeitsunfälle sind unverzüglich der Unfallkasse Nord anzuzeigen.

Der Bauherr ist verpflichtet, bei Selbsthilfearbeiten die anerkannten Regeln der Technik sowie insbesondere

die von der Bau-Berufsgenossenschaft Hamburg oder der Landesunfallkasse der Freien und Hansestadt Hamburg erlassenen Unfallverhütungsvorschriften zu beachten.

Hat der Bauherr den Arbeitsunfall vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt, so haftet er für alles, was die Träger der Sozialversicherung (Unfall-, Renten-, Kranken-, Pflegeversicherung) nach Gesetz oder Satzung infolge des Unfalls aufwenden müssen.

Werden Selbsthilfeleistungen des Bauherrn von Dritten erbracht, sind deren Namen und Berufe der IFB Hamburg auf einem Formblatt mitzuteilen.

Ausländer dürfen eine Beschäftigung nur dann ausüben und von Arbeitgebern – z. B. auch von Bauherren – nur dann beschäftigt werden, wenn der Aufenthaltstitel es erlaubt bzw. bei EU-Staatsbürgern aus Ländern, die am 1.5.2004 oder am 1.1.2007 der EU beigetreten sind, eine Genehmigung der Agentur für Arbeit vorliegt. Nähere Auskünfte zur Arbeitsgenehmigungspflicht erteilt die Ausländerstelle der Agentur für Arbeit Hamburg, Kurt-Schumacher-Allee 16, 20097 Hamburg, Telefon: 040/24 85-1839.

Auf die Widerrufsmöglichkeit der Bewilligung der Fördermittel wegen Verstoßes gegen das Verbot von Schwarzarbeit wird ausdrücklich hingewiesen.

Widmung einer Wegefläche in der Straße Glückel-von-Hamel-Straße/Bezirk Altona

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) wird im Bezirk Altona, Gemarkung Ottensen, Ortsteil 210, eine etwa 2300 m² große, in der Straße Glückel-von-Hamel-Straße liegende Wegefläche (Flurstück 5237 teilweise) mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die urschriftliche Verfügung mit Lageplänen kann beim Bezirksamt Altona, Management des öffentlichen Raumes, Raum 305, Jessenstraße 1-3, 22767 Hamburg, eingesehen werden. Der räumliche Umfang dieser Widmung ergibt sich aus den entsprechenden Lageplänen und ist gelb gekennzeichnet.

Hamburg, den 8. Juni 2020

Das Bezirksamt Altona

Amtl. Anz. S. 817

Veränderung der Benutzbarkeit von Teilflächen der Straße Moorfleeter Hauptdeich im Bezirk Bergedorf

Nach § 8 in Verbindung mit § 7 des Hamburgischen Wegegesetzes (HWG) in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird der Umfang der bisherigen Widmung vom 20. August 1974 (veröffentlicht im Amtl. Anz. Nr. 164 vom 27. August 1974) des etwa 1116 m² großen, im Bezirk Bergedorf, Gemarkung Moorfleet, an der Straße Moorfleeter Hauptdeich zwischen der Hausnummer 46 und der Bezirksgrenze belegenen Flurstücks 2502 (teilweise) auf den Öffentlichen Personennah-

verkehr sowie den Fußgänger- und Radfahrerverkehr reduziert.

Die vorrangige Rechtsnatur der dem öffentlichen Personennahverkehr gewidmeten Flächen der Deichverteidigungsstraße als Bestandteil der öffentlichen Hochwasserschutzanlage bleibt unberührt.

Die Widmung erfolgt daher gemäß § 8 in Verbindung mit § 7 HWG mit der Maßgabe, dass aus Gründen des Hochwasserschutzes, insbesondere bei Hochwassergefahr, die Benutzung der Deichverteidigungsstraße jederzeit eingeschränkt oder untersagt werden kann.

Gemäß § 2 Absatz 2 und § 6 Absatz 3 HWG wird der Bezirk Bergedorf die Unterhaltung der Wegedecke und des Unterbaus übernehmen. Zusätzlich umfasst die Wegebau- last gemäß § 13 Absatz 1 HWG auch die Pflicht zur Beseitigung von Schäden an der Hochwasserschutzanlage, die durch die Benutzung des Weges entstehen. Der Wegekörper bleibt Bestandteil der Hochwasserschutzanlage.

Der Plan über den Verlauf der oben genannten Wegeflächen liegt für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Fachamt Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Bergedorf, Kampweg 4, Zimmer 04, 21035 Hamburg, zur Einsicht für jedermann öffentlich aus.

Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen schriftlich oder zu Protokoll des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Bergedorf vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 11. Juni 2020

Das Bezirksamt Bergedorf

Amtl. Anz. S. 817

Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure (ÖbVI)

Auf Grund der §§ 10 und 11 der Verordnung über Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure (ÖbVI-VO) vom 11. Oktober 1995 (HmbGVBl. S. 277), zuletzt geändert am 30. Juni 2015 (HmbGVBl. S. 129), wird bekannt gemacht,

1. dass der Master of Science Michael Köster, Alsterkrugchaussee 378, 22335 Hamburg, am 29. November 2019 in die Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure (ÖbVI) eingetragen worden ist,
2. dass durch Senatsbeschluss vom 29. Januar 2020 dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Michael Köster die Genehmigung zur Führung eines Amtssiegels erteilt worden ist.

Hamburg, den 8. Juni 2020

Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung

Amtl. Anz. S. 818

Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure (ÖbVI)

Auf Grund des § 10 der Verordnung über Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure (ÖbVI-VO) vom 11. Oktober 1995 (HmbGVBl. S. 277), zuletzt geändert am 30. Juni 2015 (HmbGVBl. S. 129), wird die Liste der für das Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg zugelassenen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure (ÖbVI) bekannt gemacht:

Listen-Nr.	Name, Vorname Anschrift der Geschäftsstelle	Datum der Zulassung
19	Bröda, Klaus-Ekkehard Am Lustberg 15, 22335 Hamburg	26. März 1979
20	Endrikat, Peter Klosterallee 106 d, 20144 Hamburg	24. April 1990
21	Müller, Andreas Stormarner Straße 30, 22049 Hamburg	24. Februar 1997
22	Schmidt-Böllert, Andreas Alsterkrugchaussee 378, 22335 Hamburg	11. Dezember 1998
24	Gruber, Michael Flughafenstraße 52 a, 22335 Hamburg Airport-Center Haus C	22. Juni 1999
25	Grabau, Gerd Alsterkrugchaussee 378, 22335 Hamburg	14. Juli 2003

27	Hilbring, Heinrich Tibarg 31, 22459 Hamburg	11. November 2005
29	Arbeitsgemeinschaft zwischen Nummern 21 und 24 mit Wirkung ab 18. Oktober 2016	
30	Köster, Michael Alsterkrugchaussee 378, 22335 Hamburg	29. November 2019
31	Partnerschaft zwischen Nummern 22, 25 und 30 mit Wirkung ab 28. Januar 2020 Alsterkrugchaussee 378, 22335 Hamburg	

Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure (ÖbVI) üben einen freien Beruf aus und sind mit einem öffentlichen Amt beliehen. Sie sind Vermessungsstellen im Sinne des Hamburgischen Gesetzes über das Vermessungswesen (HmbVermG) vom 20. April 2005 (HmbGVBl. S. 135), zuletzt geändert am 31. August 2018 (HmbGVBl. S. 284).

Hamburg, den 8. Juni 2020

Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung

Amtl. Anz. S. 818

Vorlesungszeiten an der Universität Hamburg – Wintersemester 2020/2021 bis einschließlich Sommersemester 2021 –

Das Präsidium der Universität Hamburg hat mit Beschluss vom 18. Mai 2020 die Änderung der am 15. Juli 2019 beschlossenen Vorlesungszeiten an der Universität Hamburg für den Zeitraum Wintersemester 2020/2021 bis einschließlich Sommersemester 2021 nach § 110 Absatz 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 24. Januar 2020 (HmbGVBl. S. 93), festgesetzt:

Wintersemester 2020/2021: 1. Oktober 2020
bis 31. März 2021

Erster Vorlesungstag: 2. November 2020

Letzter Vorlesungstag: 20. Februar 2021

Weihnachtsferien:

Letzter Vorlesungstag: 19. Dezember 2020

Erster Vorlesungstag: 4. Januar 2021

Sommersemester 2021: 1. April 2021
bis 30. September 2021

Erster Vorlesungstag: 5. April 2021

Letzter Vorlesungstag: 10. Juli 2021

Hamburg, den 5. Juni 2020

Universität Hamburg

Amtl. Anz. S. 818

ANZEIGENTEIL

Behördliche Mitteilungen

Auftragsbekanntmachung

Verfahrensart: Verhandlungsvergabe

Bezeichnung: Vergabe von Dienstleistungskonzessionen
Konzeptionelle Entwicklung, Aufbau und Durchführung einer Veranstaltung auf der Eventfläche des Hamburger DOM auf dem Winterdom 5. November bis 5. Dezember 2021

Konzessionsgeber:

Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation
Hamburger DOM, Hafengeburtstag, bezirkliche Märkte
Alter Steinweg 4, 20459 Hamburg

Name und Kontaktdaten der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote ein-zureichen sind:

Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation
Hamburger DOM, Hafengeburtstag, bezirkliche Märkte
Alter Steinweg 4, 20459 Hamburg
E-Mail: stefan.luckner@bwvi.hamburg.de

Nr./Az. des Vergabeverfahrens: **VVK 01/2020**

Form, in der Angebote einzureichen sind:

E-Mail mit dem Betreff „Eventfläche Dom VVK 01/2020“ an folgende E-Mailadresse: stefan.luckner@bwvi.hamburg.de

Maßnahmen zum Schutz der Vertraulichkeit und Informationen zum Zugriff auf die Vergabeunterlagen: Entfällt.

Art und Umfang der Leistung:

Ausrichtung einer themenbezogenen Subveranstaltung mit einem interessanten Unterhaltungsprogramm auf der Eventfläche der Veranstaltung Hamburger DOM. Näheres kann den Vergabeunterlagen (Konzessionsbeschreibung) entnommen werden.

Ort der Leistungserbringung: Heiligengeistfeld Hamburg
Lose (Anzahl, Größe und Art der einzelnen Lose): Entfällt.
Nebenangebote: Entfällt.

Ausführungsfrist:

Die Veranstaltung Winterdom findet wie folgt statt:
Winterdom 5. November bis 5. Dezember 2021

Teilnahme- oder Angebotsfrist:

Angebotsfrist: 30. September 2020, 13.00 Uhr

Bindefrist: 30. Oktober 2020

Elektronische Adresse, unter der die Vergabeunterlagen abgerufen werden können:

<http://www.hamburg.de/lieferungen-und-leistungen/>

Höhe etwa geforderter Sicherheitsleistungen:

Für die Flächenüberlassung ist (neben dem Nutzungsentgelt) eine Kautions i.H.v. 5.000 Euro zu leisten.

Die wesentlichen Zahlungsbedingungen oder die Angabe der Unterlagen, in denen sie enthalten sind:

Die wesentlichen Zahlungsbedingungen sind in den Vergabeunterlagen (Vertragsentwurf) enthalten.

Die mit dem Angebot vorzulegenden Unterlagen, die der Auftraggeber für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen verlangt:

Nr. Erklärung/Nachweis

E 1 Eigenerklärung zur Eignung (ausgefülltes und unterschriebenes Formblatt)

E 2 Erklärung über den Gesamtumsatz sowie den Umsatz bezüglich der hier zu erbringenden Leistung, jeweils bezogen auf die letzten drei Geschäftsjahre. Ist das Unternehmen noch nicht drei Jahre am Markt tätig, ist es möglich, die genannten Angaben über die bisherige Tätigkeit zu machen.

E 3 Liste der wesentlichen in den letzten drei Jahren erbrachten vergleichbaren Leistungen mit folgenden Angaben:

- Veranstaltungsthema
- Brutto- und Nettoveranstaltungsfläche,
- maximal zeitgleich anwesenden Besucherzahl,
- Besucherzahl insgesamt,
- Veranstaltungsdauer und -termine,
- Rahmenprogramm
- öffentlichen oder privaten Auftraggeber einschließlich An-sprechpartner und Telefonnummer sowie
- ggf. Veranstaltungswebsite.

Vergleichbar sind Open-Air-Veranstaltungen mit einer Bruttofläche von mindestens 2.000 m² und mindestens 1.000 Besuchern pro Tag.

Ist das Unternehmen noch nicht drei Jahre am Markt tätig, ist es möglich, die genannten Angaben über die bisherige Tätigkeit zu machen.

E 4 Nachweis der beruflichen (fachlichen) Befähigung des Projekt- und (sofern abweichend) Veranstaltungsleiters und der jeweiligen Stellvertreter (z.B. relevante Aus- und Fortbildungsnachweise, Lebensläufe, Referenzen)

E 5 Nachweis einer Versicherung mit folgenden Deckungssummen zur Deckung von Schäden, die dem Konzessionsgeber und/oder Dritten im Rahmen der Veranstaltung durch den Konzessionsnehmer und/oder dessen Erfüllungsgehilfen entstehen (in der Regel Betriebs- bzw. Veranstaltungshaftpflichtversicherung): Personenschäden 5.000.000 EUR, Sachschäden 1.000.000 EUR, Vermögensschäden 100.000 EUR oder Eigenklärung, in der die Bereitschaft erklärt wird, im Falle der Zuschlagserteilung eine entsprechende Versicherung abzuschließen.

E 6 Falls zutreffend: Angabe, welche Teile des Auftrags als Unterauftrag vergeben werden sollen, falls bereits bekannt, an wen.

E 7 Falls zutreffend: Erklärung der Bietergemeinschaft (ausgefülltes und unterschriebenes Formblatt) sowie Angabe, welche Teilleistungen durch welche Unternehmen erbracht werden sollen und wie die Zusammenführung der Teilergebnisse erfolgen soll.

Fremdsprachige Bescheinigungen bedürfen einer Übersetzung in die deutsche Sprache.

Hinweis für Bietergemeinschaften:

Folgende Erklärungen und Nachweise sind für jedes Mitglied der Bietergemeinschaft vorzulegen: E 1 bis E 5.

Hinweis für den Einsatz von Nachunternehmern:

Beabsichtigt ein Bieter, Unteraufträge zu vergeben, so sind bei Angebotsabgabe folgende Erklärungen und Nachweise auch für den Nachunternehmer vorzulegen: E 1 bis E 5.

Angabe der Zuschlags-kriterien:

Siehe Ziff. 4.2 der Konzessionsbeschreibung.

Sonstiges:

Bewerber müssen eine Eigenerklärung zur Tariftreue und zur Zahlung eines Mindestlohnes gemäß § 3 Hamburgisches Vergabegesetz vorlegen.

Bewerber müssen eine Eigenerklärung zur Nichtanwendung der „Scientology“-Technologie von L. Ron Hubbard vorlegen.

Hamburg, den 15. Juni 2020

Die Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation

638

Öffentliche Ausschreibung

- a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle)
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
– Bundesbauabteilung –
Nagelsweg 47, 20097 Hamburg
Telefon: 0 49 (0) 40 / 4 28 42 - 200
Telefax: 0 49 (0) 40 / 4 27 92 - 12 00
E-Mail: vergabestelle@bba.hamburg.de
Internet: <https://www.hamburg.de/behoerdenfinder/hamburg/11255485>
- b) Vergabeverfahren
Öffentliche Ausschreibung, VOB/A
Vergabenummer: **20 A 0234**
- c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen
Zugelassene Angebotsabgabe:
Elektronisch, in Textform, mit fortgeschrittener/m Signatur/Siegel, mit qualifizierter/m Signatur/Siegel.
- d) Art des Auftrags
Ausführung von Bauleistungen
- e) Ort der Ausführung
THW Bergedorf,
Sollredder 10, 21465 Wentorf
- f) Art und Umfang der Leistung
Stahlkonstruktion/Montageunterkonstruktion für bauparteilige Lüftungsanlage liefern und einbauen, u.a. bestehend aus:
 - 2 Stück, Stahlträger HEB 120, Einzellänge 5800 mm, verzinkt
 - 7 Stück, Stahlträger QR 80x80x4,5 mm, Einzellänge 5800 mm, verzinkt
 - 41m, Montageschiene 41/41/2,5, verzinkt
- g) Entfällt
- h) Aufteilung in Lose: nein
- i) Ausführungsfristen
Beginn der Ausführung: 27. Juli 2020
Fertigstellung oder Dauer der Leistungen: 3. August 2020
- j) Nebenangebote sind zugelassen.
- k) Mehrere Hauptangebote sind zugelassen.
- l) Bereitstellung/Anforderung der Vergabeunterlagen
Vergabeunterlagen werden elektronisch zur Verfügung gestellt unter: <https://abruf.bi-medien.de/D439999746>

Nachforderung: Fehlende Unterlagen, deren Vorlage mit Angebotsabgabe gefordert war, werden nachgefordert.

- o) Ablauf der Angebotsfrist am 2. Juli 2020 um 8.00 Uhr, Ablauf der Bindefrist am 30. Juli 2020.
- p) Adresse für elektronische Angebote
<https://www.bi-medien.de/>
Anschrift für schriftliche Angebote: keine schriftlichen Angebote zugelassen.
- q) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen: deutsch
- r) Zuschlagskriterien
Nachfolgende Zuschlagskriterien, ggfs. einschließlich Gewichtung: Preis 100 %
- s) Eröffnungstermin
2. Juli 2020 um 8.00 Uhr
Ort: Vergabestelle, siehe a)
Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen:
Es sind keine Bieter und ihre Bevollmächtigten zum elektronischen Öffnungsverfahren zugelassen.
- t) Geforderte Sicherheiten siehe Vergabeunterlagen.
- u) Entfällt
- v) Rechtsform der/Anforderung an Bietergemeinschaften
Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter.
- w) Beurteilung der Eignung

Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmen ist auf gesondertes Verlangen nachzuweisen, dass diese präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen.

Nicht präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmen sind auf gesondertes Verlangen die Eigenerklärungen auch für diese abzugeben. Sind die Nachunternehmen präqualifiziert, reicht die Angabe der Nummer, unter der diese in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden.

Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmen) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

Das Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ ist erhältlich und wird mit den Vergabeunterlagen übermittelt.

Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde folgende Angaben gemäß § 6a Absatz 3 VOB/A zu machen: keine.

- x) Nachprüfung behaupteter Verstöße
Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A)
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen,
Nagelsweg 47, 20097 Hamburg,
Telefon: 0 49 (0) 40 / 4 28 42 - 295

Sonstige Angaben: Auskünfte zum Verfahren und zum technischen Inhalt ausschließlich über die Vergabepattform bi-medien.

Hamburg, den 12. Juni 2020

**Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
– Bundesbauabteilung –**

639

Öffentliche Ausschreibung

- a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle)
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
– Bundesbauabteilung –
Nagelsweg 47, 20097 Hamburg
Telefon: 0 49 (0) 40 / 4 28 42 - 200
Telefax: 0 49 (0) 40 / 4 27 92 - 12 00
E-Mail: vergabestelle@bba.hamburg.de
Internet: <https://www.hamburg.de/behoerdenfinder/hamburg/11255485>
- b) Vergabeverfahren
Öffentliche Ausschreibung, VOB/A
Vergabenummer: **20 A 0243**
- c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen
Zugelassene Angebotsabgabe:
Elektronisch, in Textform, mit fortgeschrittener/m Signatur/Siegel, mit qualifizierter/m Signatur/Siegel.
- d) Art des Auftrags
Ausführung von Bauleistungen
- e) Ort der Ausführung
DOK – Offiziersheim, Rodigallee 98, 22043 Hamburg
- f) Art und Umfang der Leistung
60 m² Epoxidharzbeschichtung auf neuem Zementestrich.
- g) Entfällt
- h) Aufteilung in Lose: nein
- i) Ausführungsfristen
Beginn der Ausführung: 28. KW 2020
Fertigstellung oder Dauer der Leistungen: 29. KW 2020
- j) Nebenangebote sind zugelassen.
- k) Mehrere Hauptangebote sind zugelassen.
- l) Bereitstellung/Anforderung der Vergabeunterlagen
Vergabeunterlagen werden elektronisch zur Verfügung gestellt unter: <https://abruf.bi-medien.de/D440039783>
Nachforderung: Fehlende Unterlagen, deren Vorlage mit Angebotsabgabe gefordert war, werden nachgefordert.
- o) Ablauf der Angebotsfrist am 30. Juni 2020 um 8.00 Uhr, Ablauf der Bindefrist am 28. Juli 2020.
- p) Adresse für elektronische Angebote
<https://www.bi-medien.de/>
Anschrift für schriftliche Angebote: keine schriftlichen Angebote zugelassen.
- q) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen: deutsch
- r) Zuschlagskriterien
Nachfolgende Zuschlagskriterien, ggfs. einschließlich Gewichtung: Preis 100 %
- s) Eröffnungstermin

30. Juni 2020 um 8.00 Uhr

Ort: Vergabestelle, siehe a)

Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen:
Es sind keine Bieter und ihre Bevollmächtigten zum elektronischen Öffnungsverfahren zugelassen.

- t) Geforderte Sicherheiten siehe Vergabeunterlagen.
- u) Entfällt
- v) Rechtsform der/Anforderung an Bietergemeinschaften
Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter.
- w) Beurteilung der Eignung

Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmen ist auf gesondertes Verlangen nachzuweisen, dass diese präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen.

Nicht präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmen sind auf gesondertes Verlangen die Eigenerklärungen auch für diese abzugeben. Sind die Nachunternehmen präqualifiziert, reicht die Angabe der Nummer, unter der diese in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden.

Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmen) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

Das Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ ist erhältlich und wird mit den Vergabeunterlagen übermittelt.

Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde folgende Angaben gemäß § 6a Absatz 3 VOB/A zu machen: keine.

- x) Nachprüfung behaupteter Verstöße
Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A)
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen,
Nagelsweg 47, 20097 Hamburg,
Telefon: 0 49 (0) 40 / 4 28 42 - 295

Sonstige Angaben: Auskünfte zum Verfahren und zum technischen Inhalt ausschließlich über die Vergabepattform bi-medien.

Hamburg, den 15. Juni 2020

**Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
– Bundesbauabteilung –**

640

Offenes Verfahren

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg

Vergabenummer: **SBH VOB OV 133-20 PF**

Verfahrensart: Offenes Verfahren

Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:

Ersatzneubau,

Sander Straße 11 in 21029 Hamburg

Bauftrag: Fliesen

Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 37.000,- Euro

Ausführungsfrist voraussichtlich:
ca. April 2021

Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
8. Juli 2020 um 10.00 Uhr

Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische
Angebotsabgabe zugelassen.

Kontaktstelle:
SBH | Schulbau Hamburg
Einkauf/Vergabe
vergabestellesbh@sbh.hamburg.de
Telefax: 040/4 27 31 - 01 43

Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungs-
plattform unter: <http://www.hamburg.de/bauleistungen/>

Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Verga-
beunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum
Download kostenfrei hinterlegt.

Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach
Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein
elektronisch abgeben.

Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie
die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht
direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unter-
stützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.

Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post
oder E-Mail.

Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“
während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Home-
page des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter:
<http://www.schulbau.hamburg.de/ausschreibungen/>.

Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteilig-
ten Bietern nach Öffnung der Angebote über den Bieteras-
sistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden
die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte
„Dokumente“.

Hamburg, den 5. Juni 2020

Die Finanzbehörde

641

Offenes Verfahren

- 1) Bezeichnung und die Anschrift der zur Angebotsab-
gabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilen-
den Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder
Teilnahmeanträge einzureichen sind

Universität Hamburg
Mittelweg 177, 20148 Hamburg, Deutschland
Telefon: +49/4 28 38 - 66 38
E-Mail: strategischereinkauf@verw.uni-hamburg.de

- 2) Verfahrensart
Offenes Verfahren (EU) [VgV]
- 3) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzu-
reichen sind
Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf
nur elektronisch erfolgen.
- 4) Entfällt
- 5) Art und Umfang der Leistung sowie den Ort der Lei-
stungserbringung
Vegetationspflege
Im Rahmen der vorliegenden Ausschreibung beabsich-
tigt die Universität Hamburg einen Rahmenvertrag
über die Durchführung von Vegetationsarbeiten im

Bereich der Universität Hamburg und weiteren Hoch-
schulen zu vergeben.

Der Vertrag umfasst die allgemeinen Pflegearbeiten der
Außenanlagen gemäß dem der Anlage beigefügten
Dokumenten.

Ort der Leistungserbringung: 20148 Hamburg

- 6) Gegebenenfalls die Anzahl, Größe und Art der einzel-
nen Lose

Angebote können abgegeben werden für

Los-Nr. 1 Losname Los 1 UHH

Beschreibung Das Los umfasst die allgemeinen Pflege-
arbeiten der Außenanlagen gemäß dem der Anlage
beigefügten Dokument „Leistungsverzeichnis Los 1
UHH“.

Los-Nr. 2 Losname Los 2 HCU

Beschreibung Das Los umfasst die allgemeinen Pflege-
arbeiten der Außenanlagen gemäß dem der Anlage
beigefügten Dokument „Leistungsverzeichnis Los 2
HCU“.

Los-Nr. 3 Losname Los 3 HAW (St. Georg_Uhlen-
horst)

Beschreibung Das Los umfasst die allgemeinen Pflege-
arbeiten der Außenanlagen gemäß dem der Anlage
beigefügten Dokument „Leistungsverzeichnis Los 3
HAW“.

Los-Nr. 4 Losname Los 4 HAW (Bergedorf)

Beschreibung Das Los umfasst die allgemeinen Pflege-
arbeiten der Außenanlagen gemäß dem der Anlage
beigefügten Dokument „Leistungsverzeichnis Los 4
HAW“.

Los-Nr. 5 Losname Los 5 HfMT

Beschreibung Das Los umfasst die allgemeinen Pflege-
arbeiten der Außenanlagen gemäß dem der Anlage
beigefügten Dokument „Leistungsverzeichnis Los 5
HfMT“.

Los-Nr. 6 Losname Los 6 HFBK

Beschreibung Das Los umfasst die allgemeinen Pflege-
arbeiten der Außenanlagen gemäß dem der Anlage
beigefügten Dokument „Leistungsverzeichnis Los 6
HFBK“.

- 7) Gegebenenfalls die Zulassung von Nebenangeboten
Nebenangebote sind nicht zugelassen
- 8) Etwaige Bestimmungen über die Ausführungsfrist
Vom 1. August 2020 bis 31. Juli 2024
Der Rahmenvertrag für die Lose 1 und 4-6 wird mit
einer Laufzeit von 4 Jahren abgeschlossen, Für das
Los 2 der HCU Hamburg wird der Rahmenvertrag für
3 Jahre geschlossen, mit der Option auf Vertragsverlän-
gerung durch die HCU um 1 Jahr.
Das Los 5 der HfMT wird mit einer Laufzeit von
2 Jahren geschlossen, mit der Option auf Vertragsver-
längerung durch die HfMT um 2 weitere Jahre.
- 9) Elektronische Adresse, unter der die Vergabeunterla-
gen abgerufen werden können oder die Bezeichnung
und die Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen
abgibt oder bei der sie eingesehen werden können
Die Auftragsunterlagen stehen gebührenfrei zur Verfü-
gung unter:
[https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/
evergabe.Bieter/DownloadTenderFiles.ashx?
subProjectId=E1wMkYP0VAA%253d](https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.Bieter/DownloadTenderFiles.ashx?subProjectId=E1wMkYP0VAA%253d)
- 10) Teilnahme- oder Angebots- und Bindefrist

Teilnahme- oder Angebotsfrist: 13. Juli 2020, 9.00 Uhr,
Bindefrist: 19. Oktober 2020

- 11) Entfällt
- 12) Entfällt
- 13) Entfällt
- 14) Angabe der Zuschlagskriterien, sofern diese nicht in den Vergabeunterlagen genannt werden.
Niedrigster Preis

Hamburg, den 9. Juni 2020

Die Finanzbehörde

642

Offenes Verfahren

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg
Vergabenummer: **SBH VOB OV 114-20 AS**
Verfahrensart: Offenes Verfahren
Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Sanierung der Klassengebäude STS Blankenese,
Frahmstraße 15 a/b in 22587 Hamburg
Bauftrag: Starkstrom
Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 89.000,- Euro
Ausführungsfrist voraussichtlich:
Beginn: schnellstmöglich nach Beauftragung;
Fertigstellung: ca. März 2021
Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
8. Juli 2020 um 10.00 Uhr
Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.
Kontaktstelle:
SBH | Schulbau Hamburg
Einkauf/Vergabe
vergabestellesbh@sbh.hamburg.de
Telefax: 040/4 27 31 - 01 43
Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <http://www.hamburg.de/bauleistungen/>
Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.
Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.
Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.
Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.
Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <http://www.schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.
Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bieter nach Öffnung der Angebote über den Bieteras-

sistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 9. Juni 2020

Die Finanzbehörde

643

Offenes Verfahren

Auftraggeber: SBH | Schulbau Hamburg
Vergabenummer: **SBH VOB OV 121-20 AS**
Verfahrensart: Offenes Verfahren
Bezeichnung des Öffentlichen Auftrags:
Sanierung der Klassengebäude STS Blankenese,
Frahmstraße 15 a/b in 22587 Hamburg
Bauftrag: Fassadensanierung
Geschätzter Auftragswert ohne MwSt: 157.000,- Euro
Ausführungsfrist voraussichtlich:
schnellstmöglich nach Beauftragung bis März 2021
Schlusstermin für die Einreichung der Angebote:
8. Juli 2020 um 10.00 Uhr
Hinweis: Es ist ausschließlich die elektronische Angebotsabgabe zugelassen.
Kontaktstelle:
SBH | Schulbau Hamburg
Einkauf/Vergabe
vergabestellesbh@sbh.hamburg.de
Telefax: 040/4 27 31 - 01 43
Antworten finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter: <http://www.hamburg.de/bauleistungen/>
Hinter dem Wort „Link“ sind im Bieterportal die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt.
Dort gelangen Sie auch in die elektronische Vergabe. Nach Anmeldung im Bieterportal können Sie Ihr Angebot rein elektronisch abgeben.
Sofern Sie sich nicht im Bieterportal anmelden, erhalten Sie die „Fragen & Antworten“ im laufenden Verfahren nicht direkt per E-Mail und können Ihr Angebot nicht unterstützt durch den Bieterassistenten elektronisch einreichen.
Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.
Die Bekanntmachung sowie die „Fragen & Antworten“ während des Verfahrens finden Sie zudem auf der Homepage des Landesbetriebes SBH | Schulbau Hamburg unter: <http://www.schulbau.hamburg/ausschreibungen/>.
Das Eröffnungsprotokoll steht allen am Verfahren beteiligten Bieter nach Öffnung der Angebote über den Bieterassistenten zum eigenen Download zur Verfügung. Sie finden die Datei im Register „Meine Angebote“ in der Spalte „Dokumente“.

Hamburg, den 11. Juni 2020

Die Finanzbehörde

644

Gerichtliche Mitteilungen

Konkursverfahren

65a N 317/98. In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **C.S.T. Umwelttechnik und Innovation e.G.**, Lüneburger Straße 22, 21073 Hamburg, Vorstand: Michael Bruhn, Notvorstand: Gisela Vollard, wird die Vergütung der Mitglieder des Gläubigerausschusses wie folgt festgesetzt:

Holger Hagen	
Vergütung	33.345,00 Euro
19% USt.	<u>6.335,55 Euro</u>
	39.680,55 Euro
Ralf Plück	
Vergütung	36.134,45 Euro
19% USt	<u>6.865,55 Euro</u>
	43.000,00 Euro
Dr. Gerd Weiland	
Vergütung	43.150,00 Euro
19% USt	<u>8.198,50 Euro</u>
	51.348,50 Euro

Hamburg, den 2. Juni 2020

Das Amtsgericht, Abt. 65
645

Terminsbestimmung

717 K 23/18. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am Donnerstag, 27. August 2020, 10.00 Uhr, Bürgersaal Wandsbek, Am Alten Posthaus 4, 22041 Hamburg (Einlass ab 9.15 Uhr), öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung: Eingetragen im Grundbuch von Hinschenfelde. Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum.

ME-Anteil 72/10000, Sondereigentums-Art Wohnung, SE-Nummer 25, Blatt 1725 BV 1 an Grundstück Gemarkung Hinschenfelde, Flurstück 1052, Wirtschaftsart und Lage Hof- und Gebäudefläche, Anschrift Stephanstraße 91a-91d, 93a-93i, 95a-95d, 15.666 m².

Objektbeschreibung/Lage laut Angabe des Sachverständigen: Die 2-Zimmer-Wohnung zu einer Größe von etwa 56 m² befindet sich im Erdgeschoss links des Gebäudeteils Stephanstraße 95 a. Errichtung des viergeschossigen Gebäudes vermutlich 1960. Beheizung und

Warmwasser über Fernwärme. Eine Innenbesichtigung wurde der Sachverständigen nicht ermöglicht. Die Nutzung erfolgt vermutlich durch den Verfahrensschuldner. Nach dem derzeitigen Stand besteht in dem Gebäude teilweise Maskenpflicht. Eine Mund-Nasen-Bedeckung ist mitzubringen. Einlass in den Saal ab 9.15 Uhr.

Verkehrswert: 116.000,- Euro

Das über den Verkehrswert des Grundbesitzes eingeholte Gutachten kann auf der Geschäftsstelle, Zimmer 301 oder 303, montags, dienstags, donnerstags und freitags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr eingesehen werden. Telefon: 040/42881-2910/-2911/-2150/-2905. Mittwochs keine Sprechzeiten. Infos auch im Internet unter www.zvg.com.

Der Versteigerungsvermerk ist am 20. November 2018 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hamburg, den 19. Juni 2020

Das Amtsgericht
Hamburg-Wandsbek

Abteilung 717 646

Ausschließungsbeschluss

420 II II/19. Auf Antrag des Herrn Markus Manfred Barth, Ulmenlieth 25, 21033 Hamburg, Bevollmächtigter: Notar Hans-Jürgen Grünhage, Alte Holstenstraße 59, 21029 Hamburg, beschließt das Amtsgericht Hamburg-Bergedorf, Abteilung 420, durch den Rechtspfleger Prüssing:

Der/die unbekannte/n Gläubiger/in der im Grundbuch des Amtsgerichts Hamburg-Bergedorf von Lohbrügge Blatt 2260 in Abteilung III unter Nummer 6 eingetragenen Restkaufgeld-Hypothek ohne Brief in Höhe von 31.000,- DM – umgestellt auf 15.850,05 Euro (fünfzehntausendacht-hundertfünfzig 05/100 Euro) nebst 6% Zinsen jährlich, eingetragen am 3. November 1964 für Maria Sophie Magdalene Jürgens, geborene Schütt, Hamburg, wird/werden mit seinen/ihren Rechten ausgeschlossen. Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.

Hamburg, den 5. Juni 2020

Das Amtsgericht
Hamburg-Bergedorf

Abteilung 420 647

Beschluss

309 VI 300/20. 1. Auf Antrag des Testamentsvollstreckers Matthias Berger wird die Verwaltung des Nachlasses von Morris David Cohen, geboren am 14. August 1950, verstorben am 4. März 2020, letzte Anschrift: Elbchaussee 85, 22763 Hamburg, angeordnet. 2. Als Nachlassverwalterin wird ausgewählt: Frau Alix Ulmer, Stresemannstraße 23, 22769 Hamburg.

Hamburg, den 8. Juni 2020

Das Amtsgericht
Hamburg-Altona
– Nachlassgericht –

Abteilung 309 648